COVID-19-bedingte Beschränkungen der Einreise aus Drittstaaten - Anwendungshinweise für die Visastellen -

Inhaltsverzeichnis

Einleit	ung	3
	alt und Zweck dieser Anwendungshinweise	
Rec	htsgrundlagen der Einreisebeschränkungen aus Drittstaaten	3
A.	Allgemeine Hinweise	
I.	Kriterium der Gebietsansässigkeit	
II.	Keine Änderungen bei der Visumpflicht	
III.	Unveränderte Fortgeltung des Ausländerrechts (Erteilungsvoraussetzungen)	
IV.	Annahme und Bearbeitung nur bei Einreisemöglichkeit	
V.	Einlegeblatt; Merkblatt des BMG	6
VI.	C-Visa	6
1.	. Ablehnung/Rücknahme von C-Visa-Anträgen	6
2.		
3.		
4		
5	. Berechnung der Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum	8
6	. Schengen-Vertretungen	9
VII	. D-Visa	.10
1	. Bearbeitung/Aussetzung der Prüfung/Ablehnung von D-Visa	.10
2	. Neuvisierung von D-Visa	.10
VII	보다 하는 것들은 사람들이 되었다. 그는 내가 하는 바람들이 되었다면 하는 것이 되었다면 하는데 되었다면 하는데 되었다면 하는데 되었다면 하는데 되었다면 하는데	
IX.	Durchreise zum Zweck der Ausreise	11
B.	Drittstaaten auf der DEU-Positivliste - Unbeschränkte Einreise	
I.,	DEU-Positivliste - Drittstaaten	13
II.	Visaerteilung in Drittstaaten der DEU-Positivliste	13
C.	Drittstaaten außerhalb der DEU-Positivliste - Wichtige Einreisegründe	14
I.	Visaerteilung bei wichtigem Einreisegrund	14
1	I. Grundsatz	14
. 2	2. Rangfolge bei Antragsannahme, -bearbeitung und -entscheidung	14
п	Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Einreisegrundes	15

]	II.	Einzelne wichtige Einreisegründe	.16
	1. Auf	Deutsche, Staatsangehörige des EU+-Raums, Drittstaatsangehörige mit fenthaltsrecht, Kernfamilienangehörige	. 16
	2.	Kurzfristige (Besuchs-)Einreisen sonstiger Familienangehöriger	.17
	3.	Kurzfristige Einreisen Unverheirateter und zur Eheschließung	.18
	4.	Familiennachzug	.21
	5.	Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal	. 23
	6.	Ausländische Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer	. 23
	7.	Personal im Gütertransport sowie sonstiges Transportpersonal	.31
	8.	Saisonarbeitskräfte/Praktikanten/Ferienjobber in der Landwirtschaft	.31
	9.	Seeleute und Binnenschiffer	.32
	10. Au-	Studierende (einschl. Aus- und Weiterbildungen, Praktika, Schüler, Sprachkurs-pairs, Freiwilligendienste)	
	11. Grü	Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären inden benötigen	35
	12. hun	Diplomaten, Personal internationaler Organisationen, militärisches Personal unnanitäre Helfer in Ausübung ihrer Tätigkeit	
	13.	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	38
	14.	Passagiere im Transitverkehr (Durchreiseverkehr)	38
D.	(Glossar	39
E.	Ver	zeichnis der Anlagen	41

Einleitung

Inhalt und Zweck dieser Anwendungshinweise

Diese Anwendungshinweise ersetzen die zahlreichen seit dem 16.03.2020 durch Referat 508 hinsichtlich der COVID-19-bedingten Beschränkungen für die Einreise aus Drittstaaten (die "Einreisebeschränkungen") erteilten Weisungen an die Visastellen sowie die im RK-Kompendium zusätzlich bereitgestellten FAQs. Sie sollen eine Gesamtübersicht über die jeweils aktuell geltenden Einreisebeschränkungen bieten und den Visastellen so als einheitliches Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit dienen. Diese Anwendungshinweise werden fortlaufend aktualisiert; zusätzliche gesonderte Weisungen an die Visastellen werden dagegen in Zukunft grundsätzlich unterbleiben. Die Änderungen gegenüber der jeweiligen Vorversion dieser Anwendungshinweise werden im Änderungsmodus oder durch farbliche Markierung kenntlich gemacht werden.

Diese Anwendungshinweise enthalten am Schluss unter [D.] ein Glossar bestimmter für das Verständnis wichtiger Begriffe.

Rechtsgrundlagen der Einreisebeschränkungen aus Drittstaaten

Die Regelungen zur Einreise Drittstaatsangehöriger nach Deutschland beruhen auf den Empfehlungen des Rates der Europäischen Union "zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung" vom 30.06.2020 ((EU) 2020/912), die zwischenzeitlich mehrfach durch nachfolgende Ratsbeschlüsse abgeändert wurden (in der jeweils geltenden Fassung die "Ratsempfehlung"). Die Ratsempfehlung wurden in Deutschland erstmals durch Kabinettsbeschluss vom 01.07.2020 mit Wirkung ab dem 02.07.2020 umgesetzt, der in der Folge ebenfalls mehrfach angepasst wurde (in der jeweils geltenden Fassung der "Kabinettsbeschluss").

"Drittstaatsangehörige" sind Personen, die nicht (zumindest auch) die Staatsangehörigkeit eines Staats des sog. EU+-Raums besitzen. Der "EU+-Raum" umfasst (i) die EU-Mitgliedstaaten, (ii) die vier Schengen-assoziierten Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) und (iii) das Vereinigte Königreich.

Gemäß der Ratsempfehlung wollen die Mitgliedstaaten koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Personen, die in bestimmten Drittstaaten ansässig sind (d.h. dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben), aufheben (diese Drittstaaten bilden die "EU-Positivliste"). Die EU-Positivliste wird regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert. Gleiches gilt für die deutsche Umsetzung der EU-Positivliste per Kabinettsbeschluss (diese wird im Folgenden "DEU-Positivliste" genannt), in die weniger Staaten aufgenommen werden können als in die EU-Positivliste (was auch bereits der Fall war). Maßgeblich für die Einreise nach Deutschland ist allein die DEU-Positivliste.

Für die Gebietsansässigen von Staaten der DEU-Positivliste sind dabei unbeschränkte Einreisen nach Deutschland möglich, d.h. Einreisen ohne Einschränkung beim Reisezweck.

Für Drittstaatsangehörige, die in anderen Drittstaaten als denen der DEU-Positivliste ansässig sind, gelten dagegen Einreisebeschränkungen – sie dürfen nur nach Deutschland einreisen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Aufbau dieser Anwendungshinweise folgt aus Gründen der Systematik im Wesentlichen der Struktur des Kabinettsbeschlusses: Teil A enthält allgemeine Hinweise. Teil B enthält Hinweise zu Einreisen aus Drittstaaten der DEU-Positivliste. Teil C enthält Hinweise zu Einreisen aus anderen Drittstaaten, die nicht auf der DEU-Positivliste stehen. Dabei werden insbesondere detaillierte Hinweise zu den einzelnen wichtigen Gründen für die Einreise aus diesen Drittstaaten gegeben.

A. Allgemeine Hinweise

I. Kriterium der Gebietsansässigkeit

Welchen Einreisebeschränkungen eine drittstaatsangehörige Person ggf. unterliegt, wird nicht durch ihre Staatsangehörigkeit bestimmt, sondern dadurch, in welchem Drittstaat sie vor der Einreise nach Deutschland ansässig war. Ansässig ist eine Person in einem Staat, wenn sie dort entweder ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; ein Kurzzeitaufenthalt ist dagegen nicht ausreichend. Ein Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt ist dabei jedenfalls dann begründet, wenn die letzten sechs Monate im betreffenden Staat verbracht wurden. Dies schließt die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts bei einem Aufenthalt von weniger als sechs Monaten jedoch nicht grundsätzlich aus.

In solchen Drittstaaten, in denen aufgrund mangelhaften Behörden- und/oder Urkundswesens keine Dokumente verfügbar sind, aus denen sich der dauerhafte Aufenthaltstitel im betreffenden Positivstaat ergibt, kann ortsabhängig, soweit vorhanden, auf Dokumente zurückgegriffen werden, die diesen dauerhaften Aufenthalt indizieren (ID-Karte, Mietverträge, Grundbuchauszüge über Immobilieneigentum, Arbeitserlaubnis, Arbeitsverträge, Führerschein etc.).

II. Keine Änderungen bei der Visumpflicht

Durch die Einführung bzw. Lockerung der Einreisebeschränkungen ändert sich nichts an den Visumerfordernissen für Kurzaufenthalte gemäß VO (EU) 2018/1806 (Visa-VO) und für längerfristige Aufenthalte gemäß § 41 AufenthV, d.h. Drittstaatsangehörige, die bislang kein Visum zur Einreise in die EU bzw. nach DEU brauchten, können auch weiterhin visumfrei einreisen. Allerdings muss auch für ihre Einreise ein wichtiger Grund vorliegen, falls diese Drittstaatsangehörigen nicht in einem Drittstaat der DEU-Positivliste ansässig sind.

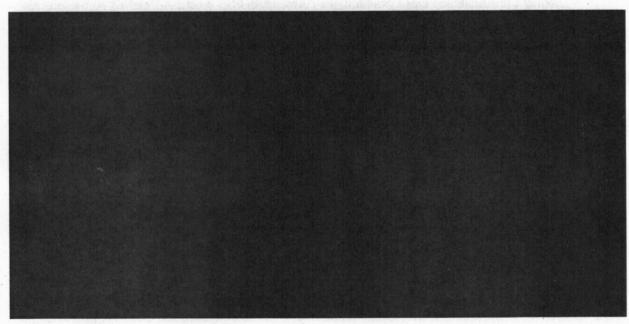
III. Unveränderte Fortgeltung des Ausländerrechts (Erteilungsvoraussetzungen)

Unabhängig vom Bestehen oder der Lockerung von Einreisebeschränkungen gilt das Ausländerrecht unverändert weiter. Insbesondere sind – auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Einreise – weiterhin bei der Erteilung sowohl von C-Visa als auch von D-Visa die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen durch die Auslandsvertretungen sämtlich zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Feststellung der Rückkehrbereitschaft bzw. -möglichkeit bei der Erteilung von C-Visa (siehe hierzu näher unten unter [A.VI.3.a)]). Anders formuliert: Das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Einreise impliziert gerade nicht das Vorliegen der (übrigen) Visumerteilungsvoraussetzungen. Das Bestehen eines wichtigen Grundes zur Einreise aus Drittstaaten, die nicht auf der DEU-Positivliste stehen, tritt vielmehr gewissermaßen als zusätzliche Erteilungsvoraussetzung zu den im Übrigen bestehenden regelmäßigen Erteilungsvoraussetzungen gemäß Visakodex, Aufenthaltsgesetz etc. hinzu. Einige zusätzliche Hinweise zu den Erteilungsvoraussetzungen von C-Visa in der Pandemielage finden sich nachstehend unter [A.VI.3.].

IV. Annahme und Bearbeitung nur bei Einreisemöglichkeit

Visaanträge sind grundsätzlich nur dann zu bearbeiten und zu bescheiden, wenn auch die geplante Einreise des Antragstellers nach den jeweils geltenden Einreisebeschränkungen möglich ist. Anderenfalls ist dem Antragsteller von einer (kostenpflichtigen) Antragstellung abzuraten oder, falls gleichwohl auf der Antragstellung bestanden wird, die Prüfung auszusetzen oder der Antrag abzulehnen (hierzu nachstehend unter [A.VI.1.] bzw. [A.VII.1] genauer jeweils zu C- bzw. D-Visa).

Externe Dienstleister sind entsprechend zu informieren, etwaige Schließungen oder Einschränkungen der Antragsannahmezentren sind vor Ort abzustimmen.



VI. C-Visa

Ablehnung/Rücknahme von C-Visa-Anträgen

Die Ablehnung von C-Visa-Anträgen kann auf Ablehnungsgrund Nr. 2 gemäß Anhang VI zum Visakodex gestützt werden:

"Der Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen."

Dies, da eine wesentliche Bedingung der Reise (Möglichkeit der Einreise nach Deutschland) aufgrund der Einreisebeschränkungen nicht gegeben ist.

Bei bereits gestellten C-Visa-Anträgen mit geplantem Einreisedatum während der Geltung der Einreisebeschränkungen kann – bei entsprechender Kapazität – den Antragstellern eine Rücknahme des Antrags angeboten werden, damit Antragsteller in den Genuss einer vereinfachten (visumgebührenfreien) Neuvisierung kommen können (hierzu sogleich). Andernfalls müsste der Antrag grundsätzlich (gebührenpflichtig) entschieden und wegen der Einreisebeschränkungen abgelehnt werden (ohne anschließende Möglichkeit der

Neuvisierung). Das Ergebnis dieser Beratung sollte in Kurzform aktenkundig gemacht werden.

Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer

Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer gemäß Art. 24 Visakodex können auch weiterhin erteilt werden, falls zumindest für die Ersteinreise eine Ausnahme von den Einreisebeschränkungen glaubhaft gemacht wird.

3. Einige Hinweise zu den Erteilungsvoraussetzungen von C-Visa

a) Rückkehrbereitschaft

(i) Fehlen regulärer Flugverbindungen

Falls keine regulären Flugverbindungen (auch keine indirekten) aus dem Schengen-Raum in den Drittstaat verkehren, sind C-Visumanträge aufgrund mangelnder Rückkehrmöglichkeit/Rückkehrbereitschaft bzw. mangelnden Nachweises des Reisezwecks abzulehnen. Antragstellern ist daher zu raten, Visumanträge erst dann zu stellen, wenn wieder regulärer Flugbetrieb besteht. Hierauf ist vorzugsweise auch auf der Website der Auslandsvertretung hinzuweisen, um den Beratungsaufwand möglichst zu reduzieren.

(ii) "Rückreisesperre" eines Drittstaats für die eigenen Staatsangehörigen

Nach Auffassung der EU-KOM sollte der Umstand, ob ein Drittstaat seinen eigenen Staatsangehörigen und Gebietsansässigen die Rückkehr gestattet, dagegen bereits bei der Frage der Wiederaufnahme des regulären C-Visa-Betriebs in den Staaten der DEU-Positivliste berücksichtigt werden. Dabei ist h.E. sowohl (a) ein durch den betreffenden Drittstaat für die eigenen Staatsangehörigen und Gebietsansässigen ausgesprochenes rechtliches Verbot der Rückkehr nach Ausreise zu berücksichtigen als auch (b) eine Maßnahme gleicher tatsächlicher Wirkung, z.B. ein Einflugverbot für Passagiermaschinen ((a) und (b) zusammen im Folgenden "Rückreisesperre").

Die Auslandsvertretungen werden daher im Falle des gegenwärtigen Bestehens oder der künftigen Einführung einer Rückreisesperre durch den jeweiligen Gaststaat um folgende Maßnahmen gebeten:

Während der Dauer der Rückreisesperre sind grundsätzlich keine neuen C-Visa-Anträge anzunehmen oder C-Visa zu erteilen – auch nicht bei Vorliegen eines "wichtigen Grundes", der eine Ausnahme von den sonst für Drittstaaten außerhalb der DEU-Positivliste geltenden Einreisebeschränkungen rechtfertigen würde. Lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Annahme/Erteilung im Einzelfall dennoch weiter erfolgen; dies umfasst z.B. dringende medizinische Notfälle, in denen eine Behandlung nur in Deutschland bzw. nicht im jeweiligen Drittstaat durchgeführt werden kann.

Auf den Annahme-/Erteilungsstopp sollte auf der Website der Auslandsvertretung deutlich hingewiesen werden.

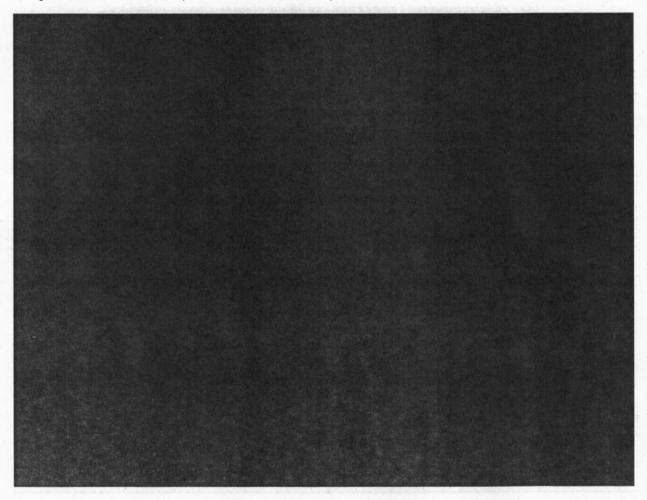
Sprachvorschlag:

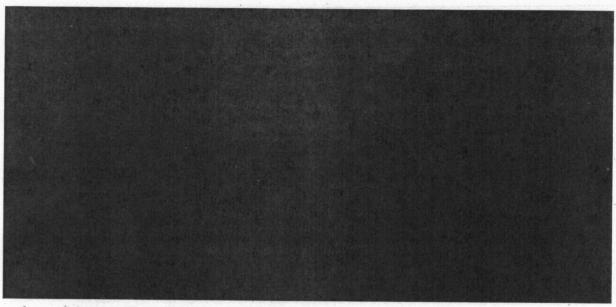
Aufgrund der bestehenden [Beschreibung der Rückreisesperre] nimmt [die Botschaft/das Konsulat [•]] derzeit grundsätzlich keine neuen C-Visa-Anträge an, da für Staatsangehörige und Gebietsansässige von [Gaststaat] derzeit keine reguläre Möglichkeit zur Rückkehr nach [Gaststaat] besteht. Eine Annahme erfolgt nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. in medizinischen Notfällen). [Die Botschaft/Das Konsulat [•]] wird [hier] umgehend informieren, wenn sich an dieser Situation Änderungen ergeben.

Falls die betreffenden Auslandsvertretungen Kenntnis davon haben oder erhalten, dass andere Schengen-Mitgliedstaaten vor Ort trotz bestehender Rückreisesperre weiter C-Visa erteilen, wird um Bericht an Referat 508 gebeten.

b) Reisekrankenversicherung

Die Reisekrankenversicherung muss auch weiterhin den Vorschriften des Visakodex entsprechen, d.h. angemessen und gültig sein (Art. 15 Abs. 1 VK). Sie muss dementsprechend auch die Kosten einer COVID-19-Erkrankung abdecken und darf insbesondere keinen Deckungsausschluss für COVID-19-Erkrankungen enthalten. Die Mindestdeckung verbleibt jedoch bei EUR 30.000 (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 VK).





6. Schengen-Vertretungen

Unabhängig davon, ob das Gastland sich auf der DEU-Positivliste oder EU-Positivliste befindet, bleiben die Schengen-Vertretungen bis auf weiteres ausgesetzt bzw. bis mit dem vertretenen oder vertretenden Staat eine Vereinbarung über die Fortsetzung getroffen worden ist. Dies gilt gleichermaßen für die Schengen-Vertretungen innerhalb der EU.

Für Staaten, die nicht auf der DEU-Positivliste stehen, gilt: Nur wenn die Auslandsvertretungen in konkreten Einzelfällen von den Schengen-Partnern gebeten werden, können die Auslandsvertretungen derzeit in Vertretung tätig werden. Dies setzt aber voraus, dass der vertretene Schengen-Partner selbst vorab geprüft und bestätigt hat, dass es sich um Ausnahmen gemäß den EU-Empfehlungen zur Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen handelt. Die Bitten der Schengen-Partner sind als Ausdruck zur Visaakte zu nehmen.

Gleichermaßen bleiben auch die Schengen-Vertretungen an den Dienstorten, wo Deutschland vertreten wird, ausgesetzt. Auch hier können in konkreten Einzelfällen die uns vertretenden Schengen-Partner gebeten werden, Visa in Vertretung zu bearbeiten, sofern vorab geprüft wurde, dass es sich um Ausnahmen gemäß den Weisungen handelt.

Die Schengen-Partner sind von Referat 510 bereits entsprechend unterrichtet worden.

Referat 510 wird die Auslandsvertretungen gesondert unterrichten, sobald die regulären Schengen-Vertretungen in den Staaten der DEU-Positivliste bzw. in der EU wieder aufgenommen werden.

Für die Lokale Schengen-Zusammenarbeit kann bei Bedarf folgender Text verwendet werden:

Concerning the Schengen representations for Germany or by Germany, we would like to inform that generally all Schengen representations shall stay suspended until further notice or until the respective central authorities have come to an agreement that, in certain places, we shall continue the representation.

Furthermore, the visa section of the German [Consulate General], when representing another member state, cannot take a decision on whether an applicant is to be considered an essential traveler and whether, as a consequence, her or his visa application may be processed under the exceptions to the EU travel restrictions. However, the visa section is prepared to review individual cases if your Embassies/Consulates or your central authorities address the visa section confirming that the applicant is an essential traveler. Therefore, upon request of a Schengen member state and in exceptional cases, the processing of a visa application in representation remains possible – local circumstances permitting.

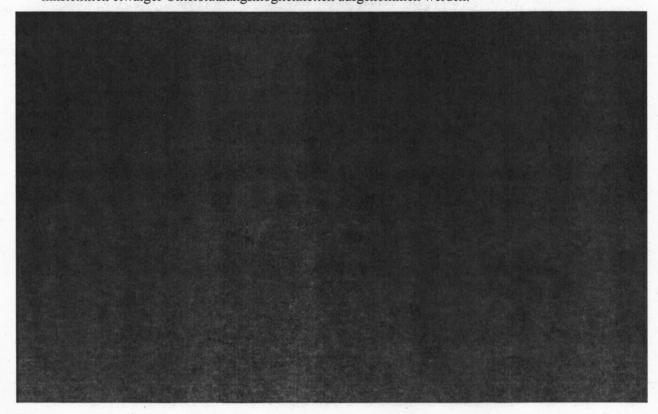
VII. D-Visa

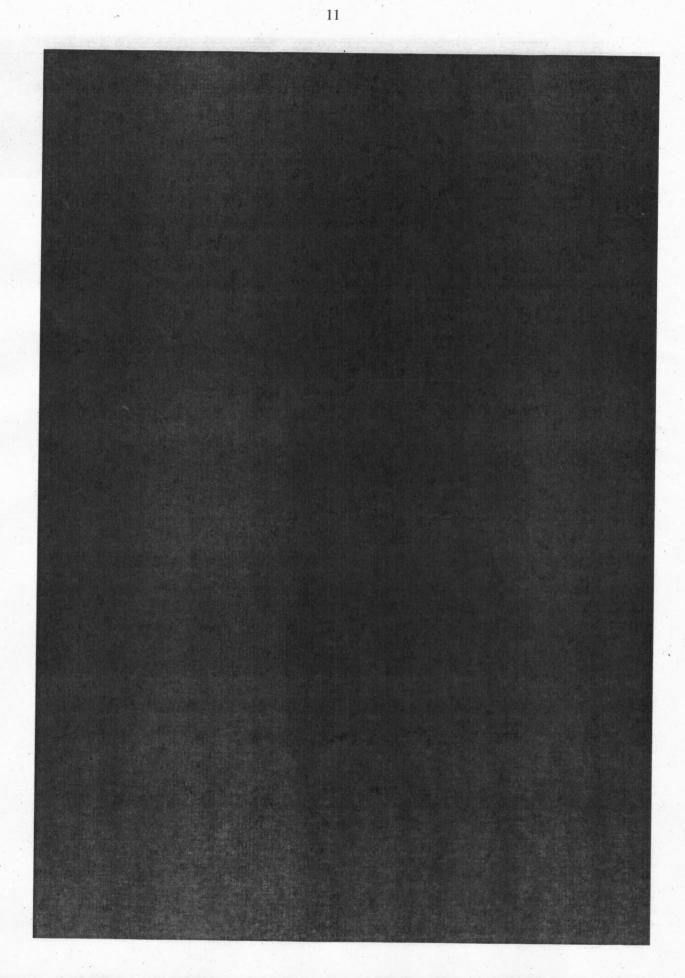
1. Bearbeitung/Aussetzung der Prüfung/Ablehnung von D-Visa

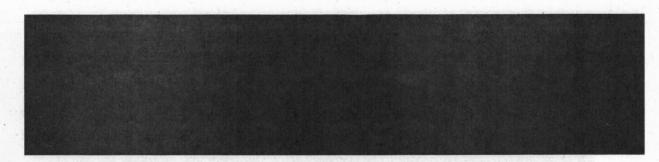
Bei D-Visa- Anträgen mit geplantem Einreisedatum während der Einreisebeschränkungen sollte dem Antragsteller – sofern die Kapazitäten dies zulassen – möglichst eine Aussetzung der Prüfung oder Rücknahme des Antrags angeboten werden mit der Maßgabe, dass eine weitere Bearbeitung erst nach Aufhebung der Einreisebeschränkungen erfolgt. Antragsteller anhängiger D-Visa-Anträge müssen über Aussetzung/Zurückstellung informiert werden, entweder per E-Mail oder auf der Website der Auslandsvertretung.

Sollten Antragsteller trotz fortbestehender Einreisebeschränkungen und anderslautender Beratung durch die Auslandsvertretung auf einer Antragstellung bestehen, ist die Prüfung auszusetzen oder der Antrag abzulehnen. Rechtsgrundlage der Ablehnung ist in diesem Fall § 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 53 AufenthG.

Bei Kapazitätsengpässen bei der Bearbeitung von D-Visa kann Kontakt mit Referat 512 hinsichtlich etwaiger Unterstützungsmöglichkeiten aufgenommen werden.







B. Drittstaaten auf der DEU-Positivliste – Unbeschränkte Einreise

I. DEU-Positivliste - Drittstaaten

Auf der DEU-Positivliste stehen derzeit folgende Staaten:

- Australien
- Neuseeland
- Singapur
- Thailand
- Uruguay.

Darüber hinaus wird die DEU-Positivliste möglicherweise um die Staaten China, Japan und Südkorea bzw. die chinesischen Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macau erweitert werden, falls diese jeweils deutschen Staatsbürgern bzw. Gebietsansässigen reziproke Einreisemöglichkeiten einräumen.

EU-Positivliste und DEU-Positivliste werden regelmäßig aktualisiert. Ergeben sich deutliche Verschlechterungen in der Pandemiesituation eines Staates der EU-Positivliste, können die Mitgliedstaaten auch den Ausschluss des betreffenden Staates von der EU-Positivliste beschließen. Für diesen Drittstaat kommen dann die jeweils geltenden Einreisebeschränkungen wieder zum Tragen.

II. Visaerteilung in Drittstaaten der DEU-Positivliste

Für die Gebietsansässigen von Staaten der DEU-Positivliste sind unbeschränkte Einreisen nach Deutschland möglich, d.h. Einreisen ohne Einschränkung beim Reisezweck. Soweit Pandemiebelastung, Gesundheitsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie die personelle Situation dies vor Ort zulassen, können die Visastellen in Drittstaaten der DEU-Positivliste daher Visaanträge annehmen und Visa für sämtliche Reisezwecke erteilen (sowohl C-Visa als auch D-Visa). Gebietsansässige von Drittstaaten der DEU-Positivliste bedürfen zur Einreise keines wichtigen Grundes.

Falls manche anderen EU-Mitgliedstaaten ihre Einreisebeschränkungen für Staaten, die auf der DEU-Positivliste stehen, noch nicht aufgehoben haben, sind dennoch durch die Auslandsvertretungen einheitliche C-Visa zu erteilen, nicht Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit nach Art. 25 Visakodex (abgesehen von den im Visakodex explizit genannten Ausnahmefällen).

C. Drittstaaten außerhalb der DEU-Positivliste - Wichtige Einreisegründe

I. Visaerteilung bei wichtigem Einreisegrund

1. Grundsatz

Soweit Pandemiebelastung, Gesundheitsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie die personelle Situation dies vor Ort zulassen, sollen die Visastellen in Drittstaaten außerhalb der DEU-Positivliste Visaanträge annehmen und Visa für die nachstehend unter [C.III.] genannten Reisezwecke bzw. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Einreise erteilen.

2. Rangfolge bei Antragsannahme, -bearbeitung und -entscheidung

Antragsannahme, -bearbeitung und -entscheidung sollten in nachstehender Rangfolge hinsichtlich der Reisezwecke bzw. Antragsteller erfolgen:

a) Ursprüngliche "essential travels"

Vorrangig sind Anträge ursprünglich in der Mitteilung der EU-Kommission vom 16.03.2020 (COM(2020) 115 final) aufgeführter Reisender, die eine wichtige Funktion ausüben oder deren Reise zwingend notwendig ist (essential travellers), anzunehmen und zu bescheiden. Dies umfasst die folgenden Personengruppen:

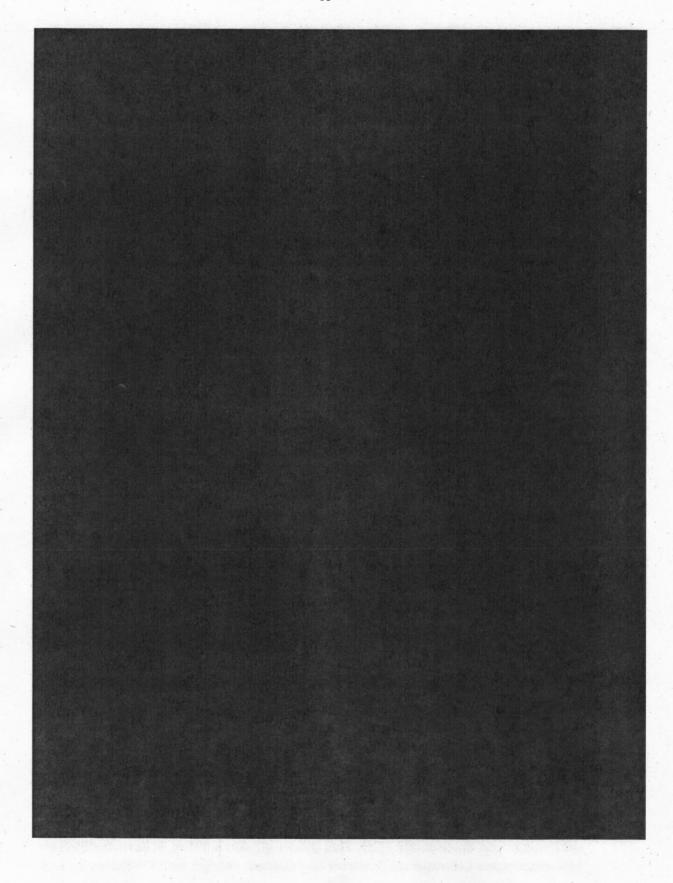
- Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen;
- Passagiere, die aus zwingenden familiären Gründen reisen;
- Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher, Altenpflegepersonal, Pflege-Auszubildende (einschließlich nach §§ 16a, 16d AufenthG);
- Grenzgänger;
- Personal im Gütertransport sowie sonstiges Transportpersonal, soweit dies erforderlich ist (insbesondere Seeleute);
- Diplomaten, Personal internationaler Organisationen, militärisches Personal und humanitäre Helfer in Ausübung ihrer Tätigkeit;
- Passagiere im Transitverkehr.

Innerhalb der vorgenannten ursprünglichen "essential travels" können die Auslandsvertretungen nach freiem Ermessen bzw. örtlichen Gegebenheiten, ggf. auch nach entsprechender Absprache in der Lokalen Schengen-Zusammenarbeit (LSZ), priorisieren.

b) Sonstige Personen mit "wichtigem Einreisegrund"

Visumanträge für die übrigen "wichtigen Einreisegründe" sollen im Rahmen des im Hinblick auf erforderlichen Gesundheitsschutz Möglichen sowie der jeweiligen Kapazitäten

und unter Abwägung der Erfordernisse und Prioritäten bei anderen RK-Tätigkeiten ebenfalls angenommen, bearbeitet und beschieden werden. Dies betrifft auch mögliche Neuvisierungen in diesen Kategorien.



III. Einzelne wichtige Einreisegründe

1. Deutsche, Staatsangehörige des EU+-Raums, Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsrecht, Kernfamilienangehörige

a) Grundsatz

Die nachstehend aufgelisteten Personengruppen sind von den Einreisebeschränkungen generell ausgenommen. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Drittstaat sie nach Deutschland einreisen oder in welchem Drittstaat sie ansässig sind, und unabhängig vom Reisezweck (d.h. auch für kurzfristige (Besuchs-/Tourismus-)Aufenthalte):

- Deutsche Staatsangehörige;
- Unionsbürger;
- Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, Liechtensteins, der Schweiz, Norwegens oder Islands;
- Drittstaatsangehörige mit einem bestehenden längerfristigen Aufenthaltsrecht und Wohnsitz in einem EU- oder Schengen-Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich (Aufenthaltstitel oder längerfristiges Visum);
- Familienangehörige der Kernfamilie der vorgenannten vier Personengruppen.

Drittstaatsangehörige, die auch die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates haben, sind – als Unionsbürger – ebenfalls generell von den Einreisebeschränkungen ausgenommen.

Die "Kernfamilie" umfasst Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder.

b) Ersteinreise von Drittstaatsangehörigen

Darüber hinaus ist die *Erst*einreise von Drittstaatsangehörigen (auch bei bereits vorhandenem D-Visum) nur bei Vorliegen einer Ausnahme von den Einreisebeschränkungen möglich, d.h. wenn die Person entweder (a) in einem Drittstaat der DEU-Positivliste ansässig ist oder (b) ein wichtiger Grund für die Einreise besteht. Die gemeinsame Einreise von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen der Kernfamilie eines Drittstaatsangehörigen, der im Rahmen einer Ausnahme von den Einreisebeschränkungen (d.h. aus einem Staat der DEU-Positivliste oder aus wichtigem Grund) erstmals zum dauerhaften Aufenthalt einreist, ist dabei möglich. Voraussetzung ist, dass die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den mitreisenden Familienangehörigen der Kernfamilie gegeben sind.

c) Kurzfristige (Besuchs-)Einreisen von drittstaatsangehörigen Kernfamilienangehörigen

Drittstaatsangehörige Kernfamilienangehörige von Deutschen, Staatsangehörigen des EU+Raums oder von Drittstaatsangehörigen mit bestehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland dürfen zu vorübergehenden familiären Besuchsreisen einreisen; dies gilt zum einen unabhängig davon, ob die drittstaatsangehörigen Kernfamilienangehörigen gemeinsam mit der Bezugsperson einreisen oder allein. Zum anderen gilt dies in Fällen, in denen der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner Deutscher oder Staatsangehöriger des EU+-Raums ist, auch

unabhängig davon, ob dieser seinen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland oder im Ausland hat. Eines zwingenden familiären Grundes zur Einreise bedarf es in diesen Fällen nicht. Dabei ist ebenso unerheblich, ob der betreffende EU+-Raum-Bürger außerdem noch die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt.

Minderjährige drittstaatsangehörige Kinder können bei Besuchsreisen zu einem Elternteil in Deutschland vom anderen drittstaatsangehörigen Elternteil begleitet werden, wenn ein zwingender familiärer Grund vorliegt, der glaubhaft zu machen ist (siehe hierzu näher unten unter "Kurzfristige (Besuchs-)Einreisen sonstiger Familienangehöriger").

Auch bei kurzfristigen (Besuchs-)Einreisen müssen die erforderlichen Einreisevoraussetzungen vorliegen; erforderliche C-Visa können durch die Auslandsvertretungen bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden.

d) Nachweis der Zugehörigkeit zur Kernfamilie

Zum Nachweis der Zugehörigkeit zur Kernfamilie – d.h. des Bestehens einer Ehe, eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der elterlichen Abstammung minderjähriger Kinder – sind bei der Einreise geeignete Urkunden vorzulegen, die diese familiären Beziehungen eindeutig belegen. Insofern kommen (je nach Art der familiären Beziehung) folgende Urkunden in Betracht:

- Eheurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde;
- Geburtsurkunde;
- Beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch oder dem Personenstandsregister.

Wenn die Einreise nach Deutschland visumfrei erfolgt, ist außerdem die Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden nachzuweisen, es sei denn, solche Urkunden wurden in den in § 41 Abs. 1 AufenthV genannten Staaten (AUS, ISR, JPN, CAN, KOR, NZL, USA) ausgestellt. Der Nachweis der Echtheit kann durch Legalisation oder durch Apostille gemäß dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation erfolgen. Im Visumverfahren entscheiden die Auslandsvertretungen dagegen nach eigenem Ermessen über die Anerkennung ausländischer Urkunden.

2. Kurzfristige (Besuchs-)Einreisen sonstiger Familienangehöriger

a) Verwandte ersten oder zweiten Grades

Drittstaatsangehörige Verwandte ersten oder zweiten Grades, die nicht zur Kernfamilie gehören (d.h. volljährige Kinder, Eltern volljähriger Kinder, Geschwister und Großeltern), von Deutschen, EU+-Raum-Bürgern oder Drittstaatsangehörigen mit bestehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland dürfen grundsätzlich nicht zu vorübergehenden familiären Besuchsreisen einreisen. Eine Ausnahme gilt nur bei Vorliegen eines zwingenden familiären Grundes; dieser ist in folgenden Fällen bzw. bei folgenden Anlässen anzunehmen:

- Geburten;
- Hochzeiten;

- Todesfälle/Beerdigungen; und
- besondere Ausnahmefälle, in denen ein zwingender familiärer Grund vorliegt.

Unter die letztgenannten besonderen Ausnahmefälle sind z.B. folgende oder ähnliche Situationen zu fassen: (i) schwere Erkrankung eines Verwandten ersten oder zweiten Grades, der deswegen zwingend auf Unterstützung angewiesen ist; (ii) kurzfristiger Aufenthalt drittstaatsangehöriger Mütter/Väter bei deren Tochter anlässlich deren Niederkunft, um diese etwa zu unterstützen bzw. auf etwaige ältere Kinder aufzupassen (Betreuungsbedarf).

Die Reise muss dabei in zeitlicher Verbindung mit dem Anlass stehen. Insoweit sind bei Hochzeiten Anreisen bis zu zwei Wochen vorher, bei Geburten bis zu sechs Wochen vorher grundsätzlich unbedenklich, in besonderen Fällen auch länger, z.B. bei nachgewiesenem Betreuungsbedarf. Eine Einreise bis zu sechs Monaten nach einer Geburt oder einem Todesfall ist unbedenklich, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass eine Wahrnehmung des Termins nicht möglich war.

Auch bei kurzfristigen (Besuchs-)Einreisen müssen die erforderlichen Einreisevoraussetzungen vorliegen; erforderliche C-Visa können durch die Auslandsvertretungen bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden.

Antragsteller werden gebeten, für das Vorliegen eines zwingenden familiären Grundes zur Einreise entsprechende Nachweise mitzuführen, aus denen sich die Notwendigkeit des Grenzübertritts ergibt.

b) Entferntere Verwandte

Entferntere drittstaatsangehörige Familienangehörige, die nicht wenigstens Verwandte ersten oder zweiten Grades sind, dürfen grundsätzlich nicht aus familiären Gründen einreisen.

3. Kurzfristige Einreisen Unverheirateter und zur Eheschließung

a) Besuchsreisen unverheirateter Partnerinnen und Partner

Kurzfristige Besuchsreisen unverheirateter drittstaatsangehöriger Partner sind zulässig als (i) Besuchsreise zum unverheirateten Partner oder (ii) gemeinsame Besuchsreise mit dem unverheirateten Partner:

(i) Besuchsreise zum unverheirateten Partner

Die Einreise unverheirateter Partner aus Drittstaaten, die nicht auf der DEU-Positivliste stehen, ist für kurzfristige Besuchsreisen zum in Deutschland lebenden Partner (Deutscher, Staatsangehöriger des EU+-Raums oder Drittstaatsangehöriger mit bestehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland) gestattet, wenn

- (A) es sich um eine längerfristige, auf Dauer angelegte Beziehung/Partnerschaft handelt; und
- (B) beide Partner sich zuvor mindestens einmal persönlich getroffen haben. Dabei ist es irrelevant, wo das Treffen stattgefunden hat (in Deutschland oder andernorts).

Zur Glaubhaftmachung sind bei Visumbeantragung und Einreise folgende Unterlagen vorzulegen:

- Einladung der in Deutschland wohnhaften Person nebst Kopie der Ausweispapiere des Einladenden;
- Erklärung beider Partner zur Beziehung mit den Kontaktdaten beider Partner; und
- Nachweise über vorherige persönliche Treffen in geeigneter Form, insbesondere durch Passstempel oder Reiseunterlagen/Flugtickets, oder Nachweis über bis vor kurzem bestehenden vorherigen gemeinsamen Wohnsitzes im Ausland; ergänzende Dokumentation durch Fotos, Social Media, Brief-/Mailkorrespondenz ist möglich.

Das Formular einer Erklärung beider Partner zur Beziehung enthält Anlage [C.III.3.a)(i)] zu diesen Anwendungshinweisen.

(ii) Gemeinsame Besuchsreise

Aus zwingenden Gründen können unverheiratete Paare gemeinsam für kurzfristige Besuchsreisen aus Drittstaaten, die nicht auf der DEU-Positivliste stehen, einreisen, wenn:

- (A) es sich um eine langfristige, auf Dauer angelegte Beziehung zwischen einem Drittstaatsangehörigen mit einem Deutschen oder Staatsangehörigen des EU+-Raums handelt;
- (B) ein gemeinsamer Wohnsitz im Ausland besteht; und
- (C) ein zwingender Grund für die gemeinsame Einreise beider Partner vorliegt. Dies ist in der Regel der Fall bei Geburten, Hochzeiten, Todesfällen/Beerdigungen oder besonderen Ausnahmefällen, in denen ein zwingender familiärer Grund vorliegt (wie z.B. schwere Erkrankung eines Verwandten 1. und 2. Grades, der deswegen zwingend auf Unterstützung angewiesen ist).

Zur Glaubhaftmachung sind bei Visumbeantragung und Einreise folgende Unterlagen vorzulegen:

- Schriftliche Darlegung des zwingenden Grundes der gemeinsamen Einreise;
- Erklärung beider Partner zur Beziehung mit Kontaktdaten beider Partner; und
- Nachweise über die bestehende Beziehung, insbesondere anhand von Nachweisen über einen bestehenden gemeinsamen Wohnsitz im Drittstaat; eine ergänzende Dokumentation durch Fotos, Social Media, Brief-/Mailkorrespondenz ist möglich.

Das Formular einer Erklärung beider Partner zur Beziehung und zum zwingenden Einreisegrund enthält Anlage [C.III.3.a)(ii)] zu diesen Anwendungshinweisen.

Ein zwingender persönlicher Grund für die Einreise unverheirateter Paare liegt auch vor, wenn amtlich entsandte Bedienstete des AA oder anderer deutscher Behörden gemeinsam mit in langfristiger Beziehung lebendem drittstaatsangehörigem Partner samt ggf. im Haushalt lebender minderjähriger Kinder Urlaub in Deutschland machen. Gleiches gilt für im Ausland Beschäftigte von Goethe-Institut, GIZ, KfW oder politischen Stiftungen. Bei visumfreier

Einreise kann eine entsprechende konsularische Bescheinigung für den mitreisenden Partner ausgestellt werden. Gleichwohl ist von Urlaubsreisen aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation generell abzuraten bzw. eine zeitliche Verschiebung anzuregen.

(iii) Keine Konsularbescheinigung; weitere Informationen

Die Auslandsvertretungen sollen in den vorgenannten Fällen (abgesehen von Partnern von Bediensteten deutscher Behörden, einschließlich des AA, von Goethe-Institut, GIZ, KfW oder politischen Stiftungen) keine Konsularbescheinigungen ausstellen. Die Auslandsvertretungen werden gebeten, Antragstellern auf Anfrage stattdessen ein nicht individualisiertes Standard-Schreiben zur ggf. erforderlichen Vorlage bei Fluggesellschaft/ausländischen Grenzbehörden auszuhändigen/auf der Website zur Verfügung zu stellen, in dem bestätigt wird, dass die Ausstellung einer Konsularbescheinigung nicht vorgesehen ist. Zur Begründung sollte das Schreiben allgemeine Hinweise zu den Einreisevoraussetzungen für nicht verheiratete Paare und für weiterführende Informationen einen Verweis auf die Website des BMI enthalten.

(iv) Minderjährige

Bei Minderjährigkeit eines oder beider Partner ist eine Prüfung des Einverständnisses der Einreise anhand Nachweise vorzunehmen (formlose zur geeigneter Angaben Einverständniserklärung Personensorgeberechtigten zum des/der mit Minderjährigen, ggf. Personalien der Begleitperson(en) und zum Reiseziel bzw. Reiseverlauf; Erreichbarkeit des/der Personensorgeberechtigten; Ausweisdatenseite des/der Personensorgeberechtigten).

b) Kurzfristige Einreisen zur Eheschließung

Gelegentlich stellt sich die Frage, ob Drittstaatsangehörige zu Zwecken der eigenen Heirat auch zu einem Kurzfristaufenthalt zu ihrem künftigen deutschen Ehegatten nach Deutschland ein- und dann (nach der Heirat) kurzfristig wieder ausreisen können. Dabei gilt, dass grundsätzlich zur Eheschließung ein D-Visum erteilt werden sollte.

Laut Ziffer 30.0.7 der AVwV zum AufenthG kann jedoch in folgenden Fällen auch ein C-Visum erteilt werden:

"Ist nur die Eheschließung im Bundesgebiet, nicht aber ein anschließender, längerfristiger Aufenthalt im Bundesgebiet beabsichtigt, ist i.d.R. ein Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Absatz 1 Nummer 2) zu erteilen. Bei der Beantragung ist der Ausländer darauf hinzuweisen, dass sein Aufenthalt im Bundesgebiet nach der Eheschließung i.d.R. nicht verlängert werden kann, ohne dass der Ausländer zuvor ausreist (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 1), sofern nicht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Eheschließung besteht (vgl. die in § 39 Nummer 3 AufenthV genannten Voraussetzungen). Ggf. ist er von Amts wegen auf die Möglichkeit zu verweisen, ein nationales Visum (§ 6 Absatz 4) zu beantragen. Ein solcher Hinweis ist aktenkundig zu machen."

Hier ist der gleiche Maßstab anzulegen wie vor den pandemiebedingten Beschränkungen. Die (vorübergehende) Einreise zur eigenen Hochzeit, bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen (insbesondere kurzfristig anstehender Eheschließungstermin), wäre demnach ein zwingender familiärer Grund, auch wenn es sich beim einreisenden Partner (noch) nicht um den Ehegatten handelt.

Grundsätzlich sollten vor allem die Fälle bearbeitet werden, in denen kurzfristig der Termin im Standesamt ansteht und die hierfür beigebrachten Unterlagen anderenfalls die Gültigkeit verlieren könnten. Entsprechende Unterlagen zum Beleg des Reisegrundes und der Rückkehrabsicht sind mitzuführen und im Rahmen der Grenzkontrolle vorzulegen. Anderenfalls könnte die BPol bei der Einreise davon ausgehen, dass es sich lediglich um eine "Besuchsreise" handelt, die nicht zwingend notwendig ist, zumal im C-Visum keine besondere Auflage zur Eheschließung vorgesehen ist.

Hinsichtlich des frühestmöglichen Zeitpunkts der Gültigkeit eines Visums zur Eheschließung bzw. der Einreise hierzu gilt, dass die Hochzeit "unmittelbar bevorstehen" muss. Das kann ggf. auch schon drei oder vier Wochen vor der Eheschließung gut begründet sein (z.B. um notwendige Vorbereitungen zu treffen). Wichtig ist, dass die Eheschließung angemeldet ist, d.h. das Standesamt bescheinigt, dass es keine Ehehindernisse gibt, alle Urkunden geprüft worden sind etc. Diese Bescheinigung ist sechs Monate gültig.

Da das Visum grundsätzlich für 90 Tage erteilt wird, sollte die Erteilung nicht zu vorzeitig erfolgen, denn es kann im Inland erst ein Aufenthaltstitel ausgestellt werden, wenn die Eheschließung tatsächlich stattgefunden hat.

Weiterhin gilt: Für das Visumverfahren selbst bedarf es des Vorliegens aller Voraussetzungen des Ehegattennachzugs inklusive des Sprachnachweises (und bei Nachzug zum Ausländer inklusive des Nachweises ausreichenden Lebensunterhalts) und der Zustimmung der Ausländerbehörde.

Auch wenn die Eheschließung im Bundesgebiet wieder ermöglicht wird, besteht kein Anspruch auf Einreise. Denn sofern eine Eheschließung auch im Ausland vollzogen werden kann, ist die Einreise zur Eheschließung an sich nicht erforderlich, um später die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet fortführen zu können.

4. Familiennachzug

a) Grundsatz

Einreisen zum Familiennachzug sind generell zulässig, und entsprechende Visa können erteilt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei auf Anträge mit Fristwahrung zu legen (z.B. Kindernachzug und Nachzug zum minderjährigen Kind). Auch Visa zur Eheschließung können erteilt werden.

b) Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug

Laut VHB-Beitrag "Nachweis Sprachkenntnisse im Visumverfahren" sollten in der Regel nur Zertifikate akzeptiert werden, bei denen das Prüfungsdatum nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Sind einzelne Module wiederholt worden, gilt das Datum des ältesten bestandenen Moduls.

In Fällen, in denen Visa pandemiebedingt nicht rechtzeitig beantragt oder erteilte Visa nicht genutzt werden konnten, können Sprachzertifikate, deren Ausstellung nunmehr länger als ein Jahr zurückliegt, für bis zu sechs weitere Monate akzeptiert werden, wenn das Vorhandensein von Deutschkenntnissen nach Ansprache am Schalter noch plausibel ist. Das gilt sowohl für Fälle der Neuvisierung als auch für Neuanträge und ist entsprechend zu dokumentieren.

Sofern derzeit aufgrund der Pandemielage im Gastland die Abnahme von ALTE-Sprachtests nicht möglich ist, ist in der Einzelfallbetrachtung zu entscheiden, ob Bemühungen zum Spracherwerb trotzdem glaubhaft gemacht werden konnten oder ob diese nicht zumutbar sind. Eine Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Spracherwerbs dürfte nur in seltenen Fällen gegeben sein (dies im Hinblick auf Online-Sprachkurse, CDs, Bücher, lokale Sprachschulen etc.), während die Ablegung von anerkannten Sprachprüfungen in vielen Ländern derzeit tatsächlich nicht möglich ist.

In die Einzelfallabwägung können bezüglich der Glaubhaftmachung zum Beispiel Nachweise über einen kurzfristig vom Goethe-Institut abgesagten Sprachtest am Ende eines bereits absolvierten Sprachkurses einfließen, ebenso Nachweise früherer Bemühungen um Deutschkenntnisse (gerade bei sehr lange anhängigen Anträgen) oder Sprachzertifikate anderer Sprachschulen. Zur Beurteilung der Unzumutbarkeit ist auch die allgemeine Situation in Betracht zu ziehen, etwa die realistische Möglichkeit, in näherer Zukunft Sprachtests abzulegen.

Derzeit laufen Gespräche mit dem Goethe-Institut, das die Möglichkeit von Online-Sprachprüfungen prüfen wird. Ob und wann dies praktische Auswirkungen haben wird, ist derzeit jedoch noch nicht abzusehen.

c) Familiennachzug zum minderjährigen Kind

Für Visumanträge zum Zwecke des Familiennachzugs zum minderjährigen Kind, sowohl zu anerkannten Flüchtlingen als auch zu subsidiär Schutzberechtigten, gilt Folgendes:

- 1. Diese Anträge sind prioritär anzunehmen und zu entscheiden.
- Fälle, in denen in Kürze ein Rechtsverlust droht (Volljährigkeit des Kindes bzw. der Referenzperson), sind sofort zu entscheiden. Wenn alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, sind Visa hierfür zu erteilen.

Für abgelaufene FZ-Visa zum Elternnachzug bleibt für eine Neuvisierung in beiden Konstellationen maßgeblich, dass bei ursprünglicher Antragstellung die Einreise während der Minderjährigkeit des Kindes möglich war.

Für die Einreisen gilt im nationalen Rahmen die Ausnahme "zwingende familiäre Gründe" i.S.d. aktuellen Einreisebeschränkungen.

Fälle des Familiennachzugs zum minderjährigen Kind können unter die Ausnahmekategorie "Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen" gemäß Kabinettsbeschluss subsumiert werden.

d) Nachzug sonstiger Familienangehöriger

Fälle des Nachzugs sonstiger Familienangehöriger gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG können ebenfalls unter die Ausnahmekategorie "Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen" gemäß Kabinettsbeschluss subsumiert werden. Für eine "Neuvisierung" sind die im ursprünglichen Visumverfahren eingebrachten Nachweise, die das Vorliegen der außergewöhnlichen Härte im Einzelfall begründen, zu bestätigen bzw. zu aktualisieren (z. B. ärztliche Atteste), vgl. S. 5 des Länderrundschreibens des BMI "Covid-

19-Pandemie; Verfahrenshinweise für die Ausländerbehörden bei abgelaufenen D-Visa" vom 12.06.2020 in Anlage [C.III.4.d)] zu diesen Anwendungshinweisen.

5. Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal

a) Grundsatz

Nach dieser Ausnahme sind grds. Einreisen von Pflegefachkräften sowie Einreisen gemäß § 16a (Aus- und Weiterbildung) und § 16d AufenthG zulässig. Ärzte, die eine Berufsausübungserlaubnis oder Approbation haben, dürfen auch zur Arbeitsplatzsuche einreisen. Ebenso sind ein studienfachbezogenes Praktikum nach § 16a AufenthG i.V.m. § 15 Nr. 6 BeschV für Medizinstudenten sowie ein verpflichtendes Praktikum im Rahmen einer Berufsausbildung gemäß § 16a AufenthG i.V.m. § 8 Abs. 1 BeschV möglich. Nicht möglich ist dagegen die Einreise zur Hospitation, da hier keine Beschäftigung als Gesundheitspersonal erfolgt.

b) Freiwilligendienste

Einreisen für Freiwilligendienstleistende sind generell zulässig (siehe unten unter [C.III.10.i)]). Ein freiwilliges soziales Jahr im Pflegebereich fällt außerdem unter den wichtigen Grund "Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal".

c) Auszubildende

Auszubildenden dieser Berufsgruppen (Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal) soll die Einreise gewährt werden, und es können daher entsprechende Visa erteilt werden (siehe auch nachstehende Ausnahmekategorie "Studierende"). Die Einreise darf auch zu ausbildungsvorbereitenden Sprachkursen erfolgen, wenn die anschließende Ausbildung nachgewiesen ist.

6. Ausländische Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer

a) Grundsatz; Glaubhaftmachung

Nach dem Kabinettsbeschluss besteht auch für "ausländische Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer, deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden kann" ein wichtiger Grund zur Einreise.

Dabei sind grundsätzlich für alle nachfolgend unter dieser Ziffer [C.III.6] genannten Anwendungsfälle die Voraussetzungen "deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden kann" glaubhaft zu machen. Bei einzelnen der nachstehend behandelten Antragskategorien bzw. Fallgruppen bestehen jedoch Ausnahmen von diesem Erfordernis der Glaubhaftmachung, auf die an entsprechender Stelle gesondert hingewiesen wird.

Zur Glaubhaftmachung sind bei Visumbeantragung und Einreise folgende Unterlagen vorzulegen:

(i) Nachweis der Präsenzpflicht in Deutschland (z.B. durch Vorlage eines Arbeitsvertrags); und

(ii) Glaubhaftmachung (durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/Auftraggebers), dass die Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und die Arbeit nicht zeitlich verschoben oder aus dem Ausland verrichtet werden kann.

Die "wirtschaftliche Notwendigkeit" bezieht sich dabei auf die Wirtschaftsbeziehungen und/oder die Wirtschaft Deutschlands oder des EU-Binnenmarkts. Die wirtschaftliche Notwendigkeit kann der Arbeitgeber/Auftraggeber im jeweiligen Einzelfall nur unternehmensbezogen (und nicht für den deutschen Wirtschaftsstandort als ganzen oder den EU-Binnenmarkt) darstellen. Das Unternehmen, für das die Drittstaatsangehörigen tätig werden sollen, muss einen Bezug zu Deutschland (oder dem EU-Binnenmarkt) haben (z.B. Firmensitz in Deutschland). Es ist dann aber grds. ausreichend, wenn ein solches Unternehmen kurz darlegt, welche wirtschaftlichen Nachteile für dieses Unternehmen voraussichtlich einträten, dürften die Drittstaatsangehörigen nicht einreisen. Eine Analyse, welche negativen Auswirkungen die Nachteile für das konkrete Unternehmen zugleich auf die deutsche Volkswirtschaft als ganze oder den EU-Binnenmarkt als ganzen hätten, ist dagegen die Bescheinigung erforderlich. M.a.W.: Es genügt i.d.R. betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit, die einer volkswirtschaftlichen Notwendigkeit ist grds. nicht erforderlich.

b) Plausibilitätsprüfung durch die Auslandsvertretungen

Diese Bescheinigung des Arbeitgebers/Auftraggebers ist durch die Auslandsvertretungen nicht inhaltlich zu überprüfen, sondern lediglich einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Formelhafte Erklärungen, die lediglich die Tatbestandsmerkmale der Ausnahme wiedergeben ("sie ist wirtschaftlich für uns notwendig"), sind allerdings zur Glaubhaftmachung nicht ausreichend. In solchen Fällen sollten die Auslandsvertretungen eine weitere Substantiierung durch die Bescheinigenden fordern.

c) Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer - Antragskategorien

Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer im Sinne des Kabinettsbeschlusses sind:

- Fachkräfte mit einem konkreten Arbeitsplatzangebot im Sinne der gesetzlichen Definition (§§ 18 Abs. 3, 18a, 18b AufenthG), das durch die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen wird
- Forscher/Wissenschaftler und Lehrkräfte (§§ 18d, 18e, 18f AufenthG, § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV)
- Entsendungen (nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 10 BeschV) und ICT-Karte (§§ 19, 19b AufenthG auch Trainees)
- Führungskräfte (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 BeschV)
- IT-Spezialisten (§19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)
- Beschäftigungen in besonderem öffentlichem Interesse (§ 19c Abs. 3 AufenthG)
- qualifizierte Werkvertragsarbeitnehmer (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 1 BeschV)

Zur besseren Erkennbarkeit für die Grenzbeamtinnen/-beamten werden die Auslandsvertretungen dabei gebeten, die jeweilige Rechtsgrundlage nach AufenthG im erteilten Visum anzumerken.

Im Einzelnen:

(i) Forscher/Wissenschaftler und Lehrkräfte (§§ 18d, 18e, 18f AufenthG, § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV oder § 11 Abs. 1 BeschV)

Forscher und Wissenschaftler sowie Lehrkräfte fallen grundsätzlich unter die Ausnahmekategorie "Fachkräfte" (auch für kurzfristige Aufenthalte mit Schengen-Visum). Bei Doktoranden ist im Rahmen dieser Antragskategorie dabei generell keine Bescheinigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit erforderlich, da sie insoweit Studenten vergleichbar sind.

Bei Forschern ist von der wirtschaftlichen Notwendigkeit in der Regel auszugehen, wenn die Forschungstätigkeit an einer anerkannten Forschungseinrichtung ausgeübt wird. Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen sowie andere Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, gelten dabei als anerkannte Forschungseinrichtungen (§ 38a Abs. 4a AufenthV). Dies gilt entsprechend auch in Fällen des § 5 Nr. 1 bis Nr. 3 BeschV. Wird die Forschung dagegen bei einem Wirtschaftsunternehmen betrieben, ist weiterhin eine Glaubhaftmachung der wirtschaftlichen Notwendigkeit durch den Arbeitgeber erforderlich. Bei Lehrkräften kann ebenfalls von der wirtschaftlichen Notwendigkeit ausgegangen werden.

In allen vorstehenden Fällen ist ein Nachweis des Präsenzerfordernisses in Deutschland Voraussetzung die Einreise (z.B. Vorlage des Arbeitsvertrages. Aufnahmevereinbarung oder des Einladungsschreibens der Hochschule/Forschungseinrichtung). Zusätzlich ist bei kurzfristigen Aufenthalten glaubhaft zu machen, dass die beabsichtigte Forschungstätigkeit nicht in gleicher Weise über Online-Formate (z.B. Videokonferenzen) durchgeführt werden kann.

(ii) Führungskräfte (§ 19c Abs. 1 i.V.m. § 3 BeschV)

Unter den Ausnahmetatbestand fallen alle Fallgruppen des § 3 BeschV: Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten.

(iii) Qualifizierte Werkvertragsarbeitnehmer (§ 19c Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 BeschV)

Qualifizierte Werkvertragsarbeitnehmer (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 1 BeschV) werden unter diesen Ausnahmetatbestand subsumiert. Auf die Weisungen vom 28. und 30. Juli und 24. und 30. September 2020 an die betroffenen Auslandsvertretungen in Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Serbien und der Türkei wird verwiesen.

(iv) Sportler; Einreisen zu Sportveranstaltungen

Berufssportler, die die Anforderungen des § 22 Nr. 4 BeschV erfüllen, sind als hoch qualifizierte Arbeitnehmer anzusehen und können einreisen (soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind).

Sportler, die nicht unter die Definition "Berufssportler" i.S.d. § 22 Nr. 4 BeschV fallen (z.B. weil sie kein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland eingehen oder nicht die Altersgrenze oder Gehaltsgrenze erreichen), die den Sport aber berufsmäßig ausüben (im Folgenden "Profisportler"), können zu Wettkämpfen/Turnieren für deren Dauer nach Deutschland einreisen (§ 22 Nr. 1 oder § 23 BeschV, Selbständige nach § 21 Abs. 5 AufenthG).

Bei Berufs- und Profisportlern fällt auch Begleitpersonal, das nachgewiesenermaßen für die Betreuung unbedingt erforderlich ist (z.B. Trainer, Physiotherapeut, Manager, sorgeberechtigter Elternteil bei minderjährigen Profisportlern), unter die Ausnahme von den Einreisebeschränkungen (maximal ein bis zwei Personen bei Einzelsportlern; bei Mannschaften haben die Auslandsvertretungen im Visumverfahren und die Bundespolizei bei visumfreien Einreisen ein Ermessen hinsichtlich der zulässigen Gesamtanzahl an Begleitpersonen).

Auch wenn eine Zustimmung der Bundesagentur nach § 26 Abs. 1 BeschV zur Beschäftigung in deutschen Sportvereinen vorliegt, ist eine Einreise möglich.

Sportler, die lediglich an Trainingslagern oder Trainingseinheiten teilnehmen wollen, fallen grundsätzlich nicht unter diese Ausnahmekategorie. Ausnahmsweise sind jedoch (auch kurzfristige) Aufenthalte drittstaatsangehöriger Sportler zu Trainingszwecken in Deutschland zulässig, falls diese von einem nationalen Sportverband des betreffenden Drittstaats entsandt wurden. Eine privat organisierte Teilnahme an einem Trainingslager oder Trainingseinheiten ist von dieser Ausnahme dagegen nicht erfasst.

eSportler, die die Anforderungen von § 22 Nr. 5 BeschV erfüllen, dürfen Fachkräften vergleichbar einreisen. Zudem dürfen Profi-eSportler zu Wettkämpfen nach Deutschland einreisen (§ 22 Nr. 1 BeschV analog). Bei minderjährigen Profi-eSportlern ist auch die Einreise maximal eines Betreuers zulässig. Eine Einreise von eSportlern zu Trainingszwecken ist dagegen nicht zulässig.

Einreisen zu internationalen Sportveranstaltungen, für die die Bundesregierung Durchführungsgarantien übernommen hat, sind auch möglich für sonstige Personen, die die Anforderungen des § 23 Nr. 1 bis 4 BeschV erfüllen und nachweisen (z.B. Sportfunktionäre, Repräsentanten von Verbänden, Schiedsrichter, Medienvertreter).

Eine Einreise von Sportfunktionären in anderen Konstellationen kommt in Betracht, sofern es sich um eine Geschäftsreise i.S.v. § 16 Nr. 2 BeschV ("Geschäftsreisende", "Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen") handelt. Die wirtschaftliche Notwendigkeit und das Präsenzerfordernis in Deutschland müssen glaubhaft gemacht werden.

Schiedsrichter/Kampfrichter können einreisen:

- (A) zu Wettkämpfen/Turnieren gemäß § 22 Nr.1 BeschV, wenn sie durch ein Organisationskomitee akkreditiert wurden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme eingeladen wurden; oder
- (B) zur Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen gemäß § 23 BeschV (bei Übernahme Durchführungsgarantien durch die Bundesregierung für die Veranstaltung).

(v) Werklieferungsverträge

Spezialisten, die die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 BeschV erfüllen, dürfen als ausländische Fachkräfte im Sinne dieser Ausnahmekategorie einreisen (Aufenthalte bis zu 90 Tagen innerhalb von zwölf Monaten).

(vi) Spezialitätenköche

Spezialitätenköche nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 2 BeschV können einreisen.

(vii) Künstler

Bei Aufenthalten von mehr als 90 Tagen können Künstler ausländischen Fachkräften vergleichbar unter dieser Ausnahmekategorie einreisen, wenn sie die Voraussetzungen des § 25 Nr. 1 oder Nr. 2 BeschV erfüllen. Dazu gehört bei § 25 Nr. 2 BeschV auch nicht künstlerisches Personal wie z.B. Elektriker oder Beleuchter. In Fällen des § 25 Nr. 1 BeschV kann Hilfspersonal nur einreisen, wenn es für die künstlerische Darbietung unbedingt erforderlich ist. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist jedenfalls erforderlich.

Kurzaufenthalte sind hingegen nur möglich bei besonderer Begründung im Einzelfall (z.B. bei entsprechender Bescheinigung des zuständigen Kultusministeriums). Das gilt auch dann, wenn bereits eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 25 Nr. 1 BeschV für eine Beschäftigung für einen Zeitraum bis zu 90 Tagen vorliegen sollte.

(viii) Journalisten

Bei Aufenthalten von mehr als 90 Tagen können Journalisten ausländischen Fachkräften vergleichbar unter dieser Ausnahmekategorie einreisen, wenn sie die Voraussetzungen des § 18 Nr. 1 BeschV erfüllen. Hierzu ist eine Anerkennung durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Bundespresseamt) erforderlich.

Kurzaufenthalte sind hingegen nur möglich bei besonderer Begründung im Einzelfall.

(ix) Beschäftigte der Medien-/Filmbranche

Bei Aufenthalten von mehr als 90 Tagen können Beschäftigte der Medien- und Filmbranche ausländischen Fachkräften vergleichbar unter dieser Ausnahmekategorie einreisen, wenn sie die Voraussetzungen des § 25 Nr. 1 oder Nr. 2 BeschV erfüllen. Dazu gehört bei § 25 Nr. 2 BeschV auch weiteres Personal wie z.B. Elektriker oder Beleuchter. In Fällen des § 25 Nr. 1 BeschV kann Hilfspersonal nur einreisen, wenn es für die Film- oder Fernsehproduktion unbedingt erforderlich ist. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist jedenfalls erforderlich.

Kurzaufenthalte sind hingegen nur möglich bei besonderer Begründung im Einzelfall.

(x) Aus religiösen Gründen Beschäftigte

Bei Aufenthalten von mehr als 90 Tagen können religiöse Würdenträger, d.h. Personen, die zur religiösen Tätigkeit/Durchführung religiöser Veranstaltung (u.a. Abhaltung von Gottesdiensten) erforderlich sind, z.B. Ordensangehörige in Leitungsfunktionen – Rabbiner, Imame, Priester, Pfarrer usw. – ausländischen Fachkräften vergleichbar unter dieser Ausnahmekategorie einreisen, wenn sie die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV

bzw. ab 01.10.: § 14 Abs. 1a BeschV ("aus religiösen Gründen Beschäftigte") erfüllen. Das Erfordernis der Bescheinigung einer wirtschaftlichen Notwendigkeit ist aufgrund der Natur der Sache entbehrlich. Die Notwendigkeit der Einreise ist an Stelle dessen durch die Gemeinde in Deutschland, die die Person einlädt bzw. beschäftigt, durch eine Bescheinigung glaubhaft zu machen. Kurzaufenthalte sind dagegen nur bei besonderer Begründung im Einzelfall möglich.

(Kurzfristige) Einreisen von Pilgern/Betenden, die keine "aus religiösen Gründen Beschäftigte" sind, sind nicht zulässig.

Die Einreise von Verwaltungspersonal von Glaubensgemeinschaften (z.B. Generalökonomen) ist nur im Rahmen der allgemeinen Ausnahmetatbestände zulässig, d.h. insbesondere wenn es sich dabei um Fachkräfte (mit abzuschließendem Arbeitsvertrag für ein inländisches Beschäftigungsverhältnis) gemäß § 18 Abs. 3 AufenthG handelt.

(xi) Fälle des § 26 Abs. 1 BeschV

Falls eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 26 Abs. 1 BeschV vorliegt oder der Visumantrag ausdrücklich nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 1 BeschV gestellt wird, gilt: Nur Antragsteller, die die Voraussetzungen nach §§ 16a, 16d, 18a, 18b, 18d oder § 19 (ICT-Karte – auch Trainees) AufenthG oder nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 oder § 6 BeschV offensichtlich erfüllen würden, können einreisen und entsprechende Visa erhalten. Bei der Beurteilung kommt es ausschließlich auf die vorgesehene Tätigkeit in Deutschland an und nicht auf die Qualifikation des Antragstellers.

Mit BMAS ist vereinbart, dass Vorabzustimmungen (§ 36 Abs. 3 BeschV) von der BA mit folgendem Dislcaimer versehen werden:

"Die Vorabzustimmung wird ungeachtet der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen erteilt. Für aktuelle Informationen dazu, ob eine Einreise im Einzelfall möglich ist, wird auf die Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat verwiesen."

Für eine Ablehnung von Vorabzustimmungsanfragen sieht die BA keine rechtliche Grundlage.

d) Geschäftsreisende

(i) Grundsatz

Selbständige und angestellte Geschäftsreisende – einschließlich der Angehörigen der Verwaltungsorgane von Gesellschaften (Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsräte) – können nach dieser Ausnahmekategorie einreisen, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen, d.h. wenn

- (A) sie Tätigkeiten nach § 16 Nr. 2 BeschV ausführen;
- (B) es sich es sich bei ihnen um ausländische Fachkräfte oder hoch qualifizierte Arbeitnehmer handelt;
- (B) ihre Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden kann; und

(C) die Einreise auch unter Berücksichtigung der Pandemiesituation aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt erforderlich ist.

Zur Glaubhaftmachung der vorgenannten Voraussetzungen kann insbesondere eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung zur unbedingten Erforderlichkeit einer kurzfristigen Geschäftsreise durch den Geschäftspartner oder Arbeitgeber in Deutschland verwendet werden. Eine Erklärung durch einen Geschäftspartner oder Arbeitgeber im Entsendestaat (Drittstaat) ist allein nicht ausreichend. Das Formular einer solchen Erklärung enthält Anlage [C.III.6.d)] zu diesen Anwendungshinweisen.

(ii) Messeteilnehmer

Zulässig ist auch die Einreise von Geschäftsreisenden zur Teilnahme an Messen. Hier bedarf es keiner gesonderten Glaubhaftmachung der unbedingten Erforderlichkeit der Einreise. Zur Glaubhaftmachung der unbedingten Erforderlichkeit der Einreise ist vielmehr die Vorlage folgender Dokumente erforderlich:

- (A) bei Messeausstellern: eine Bestätigung des Messeveranstalters über die Teilnahme;
- (B) bei Messebesuchern: die Eintrittskarte zur Messe sowie die Bestätigung mindestens eines Messeausstellers über eine Terminvereinbarung für einen Geschäftstermin vor Ort auf der Messe.
- (iii) Kongressteilnehmer

Die Einreise Vortragender auf bzw. Teilnehmender an Kongressen ist grundsätzlich zulässig. Zur Glaubhaftmachung der unbedingten Erforderlichkeit der Einreise ist dabei die Vorlage folgender Dokumente erforderlich:

- (A) Glaubhaftmachung, dass eine physische Präsenz auf dem Kongress auch in Pandemiezeiten unbedingt erforderlich ist, also insbesondere eine adäquate Teilnahme über Online-Formate nicht möglich ist; und
- (B) Anmeldebestätigung oder anderer geeigneter Nachweis des Veranstalters über die geplante Anwesenheit des Drittstaatsangehörigen auf dem Kongress.

e) Selbständige (§ 21 AufenthG)

Drittstaatsangehörige, die als Selbständige im Besitz eines nationalen Visums nach § 21 AufenthG sind, dürfen einreisen. Dies betrifft alle Varianten des § 21 AufenthG (auch Freiberufler nach § 21 Abs. 5 AufenthG). Die Auslandsvertretungen können solchen Personen daher auch D-Visa nach § 21 AufenthG zur Ersteinreise erteilen.

Eine Glaubhaftmachung der Voraussetzungen "deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden kann" ist hier nicht erforderlich.

Für Selbständige, die (a) nach § 41 Abs. 1 AufenthV visumfrei auch für einen langfristigen Aufenthalt einreisen können, aber (b) nicht Staatsangehörige eines Staats sind, der auf der DEU-Positivliste steht, gilt: Wenn diese Personen kein Visum zur unmittelbaren Aufnahme

ihrer selbständigen Tätigkeit (§ 21 AufenthG) bei der deutschen Auslandsvertretung beantragen, sondern ihren Aufenthaltstitel erst in Deutschland erwerben, können sie sich zur Vorlage bei der Grenzkontrolle durch die für sie zuständige deutsche Auslandsvertretung auf Antrag eine Konsularbescheinigung erteilen lassen. Die Konsularbescheinigung ist keine obligatorische Einreisevoraussetzung. Sie bestätigt lediglich, dass eine Einreisemöglichkeit unter den geltenden Einreisebeschränkungen nach Vortrag der vorsprechenden Person plausibel erscheint. Dementsprechend nehmen die Auslandsvertretungen bei Ausstellung der Konsularbescheinigung keine inhaltliche Prüfung der vorgelegten Dokumente vor, sondern prüfen den Vortrag lediglich auf Plausibilität (z.B. kein offensichtliches Fehlen einer der Voraussetzungen des § 21 AufenthG).

f) (Grundsätzlich) <u>nicht</u> von der Ausnahme erfasste Antragskategorien bzw. Personengruppen

(i) Nicht erfasste Antragskategorien/Personengruppen

Grundsätzlich nicht in die Ausnahmekategorie "ausländische Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer, deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden kann" fallen folgende Antragskategorien bzw. Personengruppen (Aufzählung nicht abschließend):

- Einreisen nach der "Westbalkanregelung" (§ 26 Abs. 2 BeschV);
- Nicht-qualifizierte Werkvertragsarbeitnehmer (z.B. Bauhelfer);
- Einreise ausländischer Studierender zur alleinigen Ausübung von Ferienjobs in Deutschland (§ 14 Abs. 2 BeschV); möglich ist lediglich eine Einreise bis zu 90 Tagen innerhalb von zwölf Monaten (§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV) für Ferienbeschäftigungen in der Landwirtschaft (siehe unten unter [C.III.8], "Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft");
- Einreisen zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 Abs. 1 und 2 AufenthG), ausgenommen sind Ärzte:
- Einreisen zur Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Abs. 1 AufenthG);
- Einreisen zur Studienplatzsuche (§ 17 Abs. 2 AufenthG), es sei denn, ein Termin zu einer Aufnahmeprüfung steht fest;
- Working Holiday-Aufenthalte (von Einzelfallausnahmen ist hier ebenfalls aufgrund mangelnder Abgrenzbarkeit abzusehen);
- Künstler, Journalisten, Beschäftigte der Medien-/Filmbranche zu Kurzaufenthalten (nur bei besonderer Begründung im Einzelfall, s.o.).

(ii) Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Bei Antragstellern, die nach dem beschleunigten Fachkräfteverfahren eine Vorabzustimmung vorlegen, deren Berufsgruppe aber nicht unter die Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen fällt, sollte im Hinblick auf § 81a AufenthG der Antrag in der vorgesehenen Frist angenommen werden, da dazu eine Verpflichtung besteht. Der Wortlaut

des § 31a AufenthV ("in der Regel") lässt den erforderlichen Spielraum für die weitere Bearbeitung und Entscheidung. Visa sollten im örtlich möglichen Rahmen bis zur Erteilungsreife bearbeitet werden. Betroffene, deren Berufsgruppe nicht von der Ausnahmeregel erfasst ist, sollten gleich bei Antragstellung darauf hingewiesen werden, dass es länger dauern wird, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Solange die Einreisebeschränkungen in der aktuellen Form bestehen, wird eine Einreise nicht möglich sein.

Die Ausländerbehörden sind vom BMI gebeten worden, die zukünftigen Arbeitgeber im Inland auf die Einreisebeschränkungen und die daraus resultierende Verzögerung hinzuweisen.

g) Drittstaatsangehörige, die gemäß § 41 Abs. 1 AufenthV auch zu längerfristigen Aufenthalten ohne Visum einreisen können

Eine Einreise ist für Personen, die die Staatsangehörigkeit der in § 41 Abs. 1 AufenthV aufgeführten Staaten besitzen, weiterhin grundsätzlich ohne Visum und ohne konsularische Bescheinigung möglich. Allerdings muss der wichtige Einreisegrund gegenüber Fluggesellschaft und Grenzbeamten glaubhaft gemacht werden. Sofern Einreisende der Ausnahmekategorie "Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer" aus Staaten gemäß § 41 Abs. 1 AufenthV kein Visum zur unmittelbaren Arbeitsaufnahme nach Einreise beantragen, ist daher auf Antrag eine konsularische Bescheinigung u.a. zur Vorlage bei Fluggesellschaft und Grenzbeamten zu erteilen, die bestätigt, dass das Vorliegen eines wichtigen Einreisegrundes plausibel erscheint. Ein Beispiel einer solchen Bescheinigung enthält Anlage [C.III.6.f)] zu diesen Anwendungshinweisen.

Die Konsularbescheinigung impliziert keine aufenthaltsrechtliche Prüfung und macht auch keine Beteiligung weiterer Behörden erforderlich. Bestätigt wird lediglich, dass der oder die Einreisende nach ihrem/seinem Vortrag plausibel einer der vorgenannten Antragskategorien des AufenthG zugerechnet werden kann und dass glaubhaft gemacht wurde, dass die Einreise aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und die Arbeit nicht zeitlich verschoben oder aus dem Ausland verrichtet werden kann (s.o.).

Eine Ausnahme gilt für dringende Geschäftsreisen. Bei diesen sind grundsätzlich keine Konsularbescheinigungen zu erteilen, sondern auf die Erklärung zur unbedingten Erforderlichkeit einer kurzfristigen Geschäftsreise durch den Geschäftspartner oder Arbeitgeber in Deutschland zu verweisen (s.o. unter "Geschäftsreisende").

7. Personal im Gütertransport sowie sonstiges Transportpersonal

Unter diese Ausnahmekategorie fallen insbesondere Besatzungen von Flugzeugen, Bahnen, Bussen etc. sowie Fälle des § 24a Abs. 1 und Abs. 2 BeschV (Berufskraftfahrer). Einbezogen sind auch Berufskraftfahrer, die einen Antrag nach § 26 Abs. 2 BeschV (Westbalkanregelung) stellen.

8. Saisonarbeitskräfte/Praktikanten/Ferienjobber in der Landwirtschaft

Saisonarbeitskräften ist die Einreise nur gestattet, falls sie in der Landwirtschaft eingesetzt werden, nicht in anderen Branchen. Dabei sind alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß

Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts (Ausgabe 2008) erfasst. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bereiche:

- Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten
- Anbau von Gemüse und Melonen
- Anbau von Kartoffeln sowie sonstigen Wurzeln und Knollen
- Anbau von Zuckerrohr, Tabak, Faserpflanzen
- Anbau von Zierpflanzen zum Schnitt
- Erzeugung von Blumensamen
- Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen a. n. g.
- Anbau von Wein- und Tafeltrauben, Zitrusfrüchten, Kern- und Steinobst, Erdbeeren und von sonstigem Obst (ohne Erdbeeren) und Nüssen
- Anbau von ölhaltigen Früchten
- Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken
- Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke
- Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen
- Anbau von Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen
- Betrieb von Baumschulen
- · Gemischte Landwirtschaft
- Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau
- Nach der Ernte anfallende T\u00e4tigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung
- Saatgutaufbereitung

Die Einreisemöglichkeit gilt insbesondere für die Vermittlungsabsprache mit Georgien nach § 15a BeschV (visumfreie Einreise) und Ferienbeschäftigungen nach § 14 Abs. 2 i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV (Visumpflicht ausschließlich nach VO (EU) 2018/1806 (Visa-VO)) sowie im Rahmen von Praktika (§§ 8 Abs. 1, 15 Nr. 4 oder Nr. 6 BeschV).

Arbeitserlaubnisse im Rahmen der Ferienbeschäftigung werden von der BA für Saisonkräfte in der Landwirtschaft nur dann erteilt, wenn diese nicht in Staaten der DEU-Positivliste ansässig sind.

9. Seeleute und Binnenschiffer

Seeleute können in Ausübung ihrer Tätigkeit einen wichtigen Grund für die Einreise geltend machen und einreisen. Typischerweise ist das An- und Abmustern und die damit verbundene Notwendigkeit der Ein- und Ausreise aus Deutschland essentieller Bestandteil der Berufsausübung. Der Anspruch muss grundsätzlich unter Vorlage geeigneter Belege (Flugtickets, Heuervertrag, OK-to-Board, Schengen-Formular, Verpflichtungserklärung des

Schiffsagenten, etc.) bei der Ein- und Ausreise glaubhaft gemacht werden. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für die Binnenschifffahrt.

Zulässig ist auch die Einreise von Seeleuten zum Zweck der Durchreise zum Erreichen des Abfahrthafens eines Schiffs oder eines Flughafens, um in einen Drittstaat zurückzukehren. Die Auslandsvertretungen können für diese Fälle erforderlichenfalls Visa erteilen. Es ist darauf zu achten, dass für den Einsatz auf Aufliegern Visa für den gesamten Liegezeitraum erteilt werden.

10. Studierende (einschl. Aus- und Weiterbildungen, Praktika, Schüler, Sprachkurse, Au-pairs, Freiwilligendienste)

a) Grundsatz

Eine weitere Ausnahmekategorie bilden "ausländische Studierende, deren Studium nicht vollständig vom Ausland durchgeführt werden kann". Unter diese Ausnahme fallen grundsätzlich alle Fälle des § 16b AufenthG, d.h. alle Personen, die entweder (i) einen (bedingten oder unbedingten) Zulassungsbescheid von der Bildungseinrichtung haben, auch dann, wenn etwa ein Sprachkurs oder Praktikum vorgeschaltet sind, oder (ii) zu einem studienvorbereitenden Sprachkurs oder studienvorbereitenden Praktikum Zulassungsbescheid einreisen wollen. Dabei sind Visa an Studierende nur zu erteilen, wenn der beabsichtigte Studienaufenthalt mindestens ein Semester beträgt bzw. einem Semester entspricht. Je nachdem, wie lang sich der Antragsteller z.B. zu Präsenzveranstaltungen während eines Semesters in Deutschland aufhält, kann ein D-Visum oder C-Visum erteilt werden. Ein Kurzfristaufenthalt ist z.B. denkbar, wenn die Präsenzveranstaltungen im Semester sich über einen Zeitraum von weniger als 90 Tagen erstrecken.

Auch der Besuch eines Studienkollegs fällt unter die Ausnahmeregelung. Eine Hochschulzulassung ist hierfür nicht erforderlich, sondern nur der Nachweis der Annahme zu einem Studienkolleg (§ 16b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AufenthG). Aufnahmeprüfungen, die nur in Präsenz erfolgen können und an die sich das Studium/das Studienkolleg unmittelbar anschließt, sind ebenfalls von den Ausnahmeregelungen erfasst.

Vor dem Hintergrund der Bestätigung der KMK, dass die Hochschulen das Wintersemester 2020/21 überwiegend in einer Mischung aus Online- und Präsenzveranstaltungen durchführen, kann bei Vorlage einer Hochschulzulassung von einer Präsenzpflicht ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis der Präsenzpflicht ist nicht mehr erforderlich.

Nicht unter die Ausnahme fallen dagegen Studienbewerber (§ 17 Abs. 2 AufenthG), es sei denn, ein Termin zu einer Aufnahmeprüfung steht fest.

Die Auslandsvertretungen werden gebeten, in das Feld Anmerkungen "Studienaufenthalt" einzutragen.

b) Doktoranden, die an einem Vollzeitstudienprogramm teilnehmen

Auch bei Doktoranden, die an einem Vollzeitstudienprogramm teilnehmen, handelt es sich um Studierende im Sinne dieser Ausnahmekategorie. Anderenfalls ist die mögliche Einreise als Forscher in Betracht zu ziehen (siehe oben unter [C.III.6.c)(i)]).

Auch bei Doktoranden im Rahmen dieser Ausnahmekategorie bzw. im Rahmen von § 16b AufenthG ist kein gesonderter Nachweis der Präsenzpflicht erforderlich.

c) Auszubildende

Visa nach § 16a AufenthG können wieder unbeschränkt für jede qualifizierte Ausbildung erteilt werden; die vormalige Beschränkung auf Gesundheits- und Pflegeberufe oder Transportpersonal ist aufgehoben. Notwendig bleibt die Bestätigung des Ausbildungsträgers, dass die Anwesenheit trotz der derzeitigen Pandemiesituation (Präsenz und nicht nur online) erforderlich ist. Die Einreise zu ausbildungsvorbereitenden Sprachkursen ist möglich.

d) Weiterbildungen oder Praktika

Einreisen zu Zwecken der Weiterbildung und zur Absolvierung eines Praktikums sind bei einer Mindestaufenthaltsdauer von sechs Monaten möglich. Bei Weiterbildungen sollen bei hinreichender Begründung im Einzelfall kürzere Aufenthalte zugelassen werden. § 17 BeschV kommt daher nur im begründeten Einzelfall zur Anwendung; grundsätzlich ist § 8 Abs. 1 BeschV einschlägig. Bei Weiterbildungen hat der Ausbildungsträger zu bestätigen, dass die Anwesenheit trotz der derzeitigen Pandemiesituation (Präsenz und nicht nur online) erforderlich ist.

e) Isolierte Sprachkurse

Einreisen zum Zweck der Teilnahme an Sprachkursen gemäß § 16f Abs. 1 Satz 1 AufenthG bei einem geplanten Mindestaufenthalt von sechs Monaten sind wieder möglich. Der Anbieter des Kurses hat zu bestätigen, dass die Anwesenheit trotz der derzeitigen Pandemiesituation (Präsenz und nicht nur online) erforderlich ist.

f) Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen

Visa zu Aufenthalten für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG) können ebenfalls wieder unbeschränkt erteilt werden. Erforderlich ist auch hier ein Nachweis des Bildungsträgers, dass die Anwesenheit trotz der derzeitigen Pandemiesituation (Präsenz und nicht nur online) erforderlich ist.

g) Schüler

Schüler, die zum Zweck eines Schulbesuchs nach Deutschland einreisen wollen, können aufgrund der Regelung des § 16f Abs. 2 AufenthG ein Visum erhalten und damit einreisen. Auch der Besuch eines vorgeschalteten Sprachkurses ist in diesen Fällen zulässig, wenn bei Visumbeantragung bereits die Zulassung zum Schulbesuch vorliegt. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass der Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten nicht unterschreitet. Zur Einordnung, ob die Ausnahmeregelung einschlägig ist oder nicht, ist durch den Antragsteller, die Schule oder die Austauschorganisation nachzuweisen, dass es sich um einen längerfristigen Schulbesuch handelt.

h) Stipendiaten

Eine gesonderte Ausnahmekategorie für Stipendiaten existiert nicht. Eine Einreise von Stipendiaten ist grundsätzlich nur möglich, wenn diese unter eine der bestehenden Ausnahmekategorien (insbesondere Studenten oder Forscher bzw. Fachkräfte) fallen.

i) Au-pairs, Freiwilligendienstleistende

Die Einreise ist auch zulässig, und Visa können dementsprechend erteilt werden, für Au-pairs (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 12 BeschV) und Freiwilligendienstleistende (§ 19c Abs. 1 oder § 19e AufenthG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV), wobei der Mindestaufenthalt sechs Monate betragen muss.

11. Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen

a) Einreise aus zwingenden medizinischen Gründen

Einreisen aus zwingenden medizinischen Gründen fallen unter diese Ausnahmekategorie und sind daher zulässig. Zwingende medizinische Gründe liegen vor, wenn

- die Behandlung nur in Deutschland oder jedenfalls nicht im Herkunftsland ausgeführt werden kann oder die Behandlung in Deutschland begonnen wurde und nun fortgesetzt werden soll; und
- 2. wenn ohne die Behandlung das Leben bedroht ist oder bei Nichtbehandlung erhebliche bleibende Schäden zu befürchten sind.

Beides ist durch entsprechende schriftliche Bestätigungen der in Deutschland aufnehmenden medizinischen Einrichtung glaubhaft zu machen. Das Formular einer entsprechenden Bestätigung der medizinischen Einrichtung enthält Anlage [C.III.11.a)] zu diesen Anwendungshinweisen. Bei Vorliegen zwingender medizinischer Gründe können außerdem bis zu zwei erforderliche Begleitpersonen mitreisen.

b) Aufnahmeprogramme

Personen in humanitären Aufnahmeverfahren fallen in die Kategorie "Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen"; dies gilt sowohl für Resettlement als auch für die Humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes und die Landesaufnahmeprogramme.

Grundsätzlich wird im humanitären Bereich i.d.R. der Grund zur Titelerteilung nicht entfallen, denn die einmal geprüfte und festgestellte Schutzbedürftigkeit und Zusage zur Aufnahme in Deutschland bleiben bestehen. Die Regelung zur Neuvisierung von D-Visa umfasst auch Aufnahmeprogramme des Bundes und der Länder nach § 23 AufenthG.

c) Jüdische Zuwanderung

Unter den wichtigen Einreisegrund "Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen" wird auch die jüdische Zuwanderung subsumiert. Die Visastellen werden daher gebeten, Visumanträge von jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern anzunehmen und bei Vorliegen der Voraussetzungen D-Visa zu erteilen. Damit

der Aufnahmegrund zur Einreise bei der Grenzkontrolle klar ersichtlich wird, sind die Visa mit folgendem Vermerk auszustellen:

"Aufnahme nach § 23 Abs. 2 AufenthG für [BUNDESLAND]; Erwerbstätigkeit erlaubt"

Im Übrigen wird auf den Visumhandbuchbeitrag "Jüdische Zuwanderung" verwiesen.

Auslandsvertretungen, die mit einer signifikanten Zahl von Visumanträgen von jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern rechnen, werden gebeten, auf ihrer Webseite auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen.

12. Diplomaten, Personal internationaler Organisationen, militärisches Personal und humanitäre Helfer in Ausübung ihrer Tätigkeit

a) Erfasste Personen

Unter diese Ausnahmekategorie fallen folgende Personen:

- Diplomatenpassinhaber und ihre Familienangehörigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben;
- technisches Personal und Verwaltungspersonal von ausländischen Vertretungen, das in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- Personal internationaler Organisationen, das entweder in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dessen dienstlicher Auftrag durch ein entsprechendes Begleitschreiben der betreffenden internationalen Organisation bestätigt wird;
- Diplomatenpassinhaber, die in oder zur Ausübung ihrer Funktion einreisen, insbesondere um eine neue Funktion an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Deutschland aufzunehmen, und ihre Familienangehörigen, soweit solche Familienangehörigen ebenfalls dauerhaft und nicht lediglich zu Besuchszwecken einreisen;
- Konsularisches Personal, das in oder zur Ausübung seiner Funktion einreist, insbesondere um eine neue Funktion an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Deutschland, aufzunehmen, und Familienangehörige solcher Personen, soweit solche Familienangehörigen ebenfalls dauerhaft und nicht lediglich zu Besuchszwecken einreisen;
- Diplomatenpassinhaber, die in Ausübung ihrer Funktion vorübergehend einreisen;
- Dienstpassinhaber, deren dienstlicher Auftrag per Verbalnote vom jeweiligen Außenministerium angezeigt wird, sofern Reziprozität bei der Visaerteilung gegeben ist;
- Soldaten in Ausübung ihrer Tätigkeit (im Rahmen des NATO-Truppenstatuts erfolgt Nachweis durch SOFA-ID, Familienangehörige mit SOFA-Stempel im Pass können ebenfalls einreisen);

- Ausländische Bedienstete von Sicherheitsbehörden in unmittelbarer Ausübung ihrer Tätigkeit.

b) Drittstaatsangehörige mitausreisende Partner

Drittstaatsangehörige MAPs bzw. drittstaatsangehörige unverheiratete Partner von AA-Angehörigen samt im Haushalt lebender minderjähriger Kinder dürfen zum Heimaturlaub (Besuchsreise) nach Deutschland einreisen (siehe allgemein zu Besuchsreisen der Kernfamilie oben unter [C.III.1.c)]). In Fällen, in denen drittstaatsangehörige MAPs ausnahmsweise keinen Diplomatenpass besitzen sowie bei unverheirateten Paaren soll zusätzlich zur Klarstellung eine Bescheinigung der Auslandsvertretung mitgeführt werden, dass der MAP/unverheiratete Partner Ehepartner/in bzw. Partner/in einer im amtlichen Auftrag im Ausland befindlichen Person ist und sich auf dem Weg in den amtlich zugestandenen und im dienstlichen Interesse des AA bestehenden jährlichen Heimaturlaub befindet.

Nachweise bei kurzfristigen Einreisen drittstaatsangehöriger Familienangehöriger von Inhabern von Diplomaten- oder Dienstpässen Deutschlands oder anderer Staaten des EU+-Raums

Die nachstehende Regelung gilt für drittstaatsangehörige Kernfamilienangehörige (d.h. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Inhabern von Diplomaten- oder Dienstpässen, die durch Deutschland oder andere Staaten des EU+-Raums ausgestellt wurden.

Drittstaatsangehörige Kernfamilienangehörige solcher Diplomaten- oder Dienstpassinhaber, die sich in amtlicher Mission im Ausland befinden, dürfen bei Einhaltung der sonstigen passund visumrechtlichen Bestimmungen für kurzfristige Besuchsreisen einreisen. Ein zwingender familiärer Grund ist für die Einreise dieser Personengruppe nicht erforderlich.

Hinsichtlich der bei der Einreise durch diese drittstaatsangehörigen Familienangehörigen vorzulegenden Dokumente gilt:

Wenn drittstaatsangehörige Familienangehörige zusammen mit ihrer Bezugsperson (d.h. zusammen mit dem entsandten Diplomaten- oder Dienstpassinhaber) einreisen, genügt die Vorlage des Diplomaten- oder Dienstpasses der Bezugsperson sowie eines Nachweises über die amtliche Entsendung der Bezugsperson. Eines weiteren Nachweises der Zugehörigkeit zur Kernfamilie bedarf es dann nicht.

Wenn die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ohne ihre Bezugsperson (d.h. ohne den Diplomaten- oder Dienstpassinhaber) einreisen, ist Folgendes vorzulegen:

- eigener Diplomaten- oder Dienstpass der Familienangehörigen (soweit vorhanden) oder anderenfalls Kopie des Diplomaten- oder Dienstpasses der Bezugsperson; und
- (ii) (a) Kopie des Nachweises über die amtliche Entsendung der Bezugsperson oder (b) Urkunden, die die familiäre Beziehung zur Bezugsperson belegen; hinsichtlich dieser Urkunden gilt das oben unter [C.III.1.d)] "Nachweis der Zugehörigkeit zur Kernfamilie" Ausgeführte entsprechend.

Für mögliche Nachfragen bei der Einreise sollte eine telefonische Erreichbarkeit der entsandten Bezugsperson sichergestellt sein.

d) Haushaltshilfen in Deutschland akkreditierter Diplomatenpassinhaber

Dienstliche Haushaltshilfen von in Deutschland akkreditierten oder zu akkreditierenden Diplomatenpassinhabern dürfen mit einem Dienstpass einreisen, wenn sie per Verbalnote angemeldet wurden.

Private Haushaltshilfen von in Deutschland akkreditierten oder zu akkreditierenden Diplomatenpassinhabern dürfen mit normalen Reisepässen einreisen, wenn sie per Verbalnote angemeldet werden. Dabei gelten folgende zahlenmäßige Begrenzungen nach den Protokollrichtlinien:

Botschafter/in: max. drei Haushaltshilfen;

- Generalkonsul/in: max. zwei Haushaltshilfen;

- übrige Entsandte: eine Haushaltshilfe.

13. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Aufgrund des Kabinettsbeschlusses gehören Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ihre in den Aufnahmebescheid aufgenommenen Ehegatten und Abkömmlinge zum Personenkreis mit "wichtigem Reisegrund".

Auslandsvertretungen, die mit einer signifikanten Zahl von Visumanträgen von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern rechnen, werden gebeten, auf ihrer Webseite auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen.

14. Passagiere im Transitverkehr (Durchreiseverkehr)

Aus pandemischen Gesichtspunkten sollte die Einreise grundsätzlich unmittelbar in den Zielstaat erfolgen.

a) Durchreise in einen anderen Staat des EU+-Raums als Zielstaat

Die Einreise Drittstaatsangehöriger nach Deutschland (als Durchreisestaat) zur Durchreise in einen anderen Staat des EU+-Raums (Zielstaat) ist jedoch zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Aufenthalt in Deutschland (als Durchreisestaat) ist auf die zur unmittelbaren Durchreise in den Zielstaat (oder ggf. einen weiteren Durchreisestaat) erforderliche Dauer begrenzt; und
- b) Die Einreise in den Zielstaat (oder ggf. einen weiteren Durchreisestaat) ist dem Drittstaatsangehörigen gestattet (nach Anhang I oder II der Ratsempfehlung oder einer vom Zielstaat ausgestellten individuellen Bestätigung der Gewährung der Einreise, siehe nachstehend).

Unter diesen Voraussetzungen sind auch die Einreise auf dem Luftweg und die Weiterreise in den Zielstaat auf dem Landweg gestattet.

Die vorstehenden Voraussetzungen sind durch den Drittstaatsangehörigen bei Einreise glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung von a) können insbesondere Fahrkarten, Flugtickets etc. vorgelegt werden. Zur Glaubhaftmachung von b) kann ein aktueller Ausdruck der nationalen Regelungen des Zielstaates zur Umsetzung von Annex I der Ratsempfehlung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass von in bestimmten Staaten Gebietsansässigen im Zielstaat keine Nachweise zum Reisegrund gefordert werden. Andernfalls ist die zwingende Notwendigkeit der Einreise gemäß Annex II der Ratsempfehlung glaubhaft zu machen; die deutschen Grenzbeamtinnen und -beamten prüfen dabei ausschließlich die für Deutschland geltenden Einreisebestimmungen. Alternativ kann eine von den zuständigen Behörden des Zielstaats (bzw. eines weiteren Durchreisestaats) bescheinigte Befreiung von den Reisebeschränkungen oder eine Vorabzustimmung zur Einreise vorgelegt werden.

Passagiere im internationalen (Flughafen-)Transit (Transit im technischen Sinne) sind von dieser Regelung nicht betroffen, da beim internationalen (Flughafen-)Transit die Reisenden gerade nicht nach Deutschland einreisen. Es wird daher auch empfohlen (zumindest im Deutschen), nur beim internationalen (Flughafen-)Transit von "Transit" und im Übrigen von "Durchreise" zu sprechen, um Missverständnisse insbesondere mit der BPol zu vermeiden.

b) Durchreise in einen Drittstaat als Zielstaat

Die Einreise Drittstaatsangehöriger nach Deutschland (als Durchreisestaat) zur Durchreise in einen Drittstaat ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Aufenthalt in Deutschland (als Durchreisestaat) ist auf die zur unmittelbaren Durchreise in den Zielstaat (oder ggf. einen weiteren Durchreisestaat) erforderliche Dauer begrenzt.
- b) Die Einreise in den Zielstaat (oder ggf. einen weiteren Durchreisestaat) ist dem Drittstaatsangehörigen gestattet.

Die vorstehenden Voraussetzungen a) und b) sind durch den Drittstaatsangehörigen bei der Einreise glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung von a) können insbesondere Fahrkarten, Flugtickets etc. vorgelegt werden. Zur Glaubhaftmachung von b) kann eine Einreisegenehmigung für den Zielstaat (z.B. Visum) oder ein Ausweisdokument bzw. eine Aufenthaltsgenehmigung des Zielstaats vorgelegt werden.

D. Glossar

 Schengen-COVID-19-V
 Schengen-COVID-19-Pandemie-Verordnung des BMI vom 17.06.2020

DEU-Positivliste Liste von Drittstaaten, für deren Gebietsansässige die unbeschränkte Einreise nach Deutschland möglich ist, d.h. Einreisen ohne Einschränkung beim Reisezweck

Drittstaatsangehörige(r) Person, die nicht (zumindest auch) die Staatsangehörigkeit eines Staats des EU+-Raums besitzt

EU+-Raum EU-Mitgliedstaaten plus Vereinigtes Königreich, Island,

Liechtenstein, Norwegen und Schweiz

EU-Positivliste Liste von Staaten gemäß Ratsempfehlung, für die die

Mitgliedstaaten koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU

aufheben wollen

Kabinettsbeschluss zur Umsetzung der Ratsempfehlung in der

jeweils geltenden Fassung

Kernfamilie Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, minderjährige Kinder,

Eltern minderjähriger Kinder

Ratsempfehlung (EU) 2020/912 des Rates der Europäischen Union

"zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser

Beschränkung" in der jeweils geltenden Fassung

SGK Schengener Grenzkodex (VO (EU) 2016/399)

E. Verzeichnis der Anlagen

Anlage	<u>Titel</u>
[C.III.3.a)(i)]	Formular Erklärung beider Partner zur Beziehung (DEU)
[C.III.3.a)(ii)]	Formular Erklärung beider Partner zur Beziehung und zum zwingenden Einreisegrund (DEU)
[C.III.4.d)]	Länderrundschreiben des BMI "Covid-19-Pandemie; Verfahrenshinweise für die Ausländerbehörden bei abgelaufenen D-Visa" vom 12.06.2020
[C.III.6.d)]	Formular Erklärung zur unbedingten Erforderlichkeit einer kurzfristigen Geschäftsreise (DEU)
[C.III.6.f)]	Beispiel einer konsularischen Bescheinigung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei Fachkräften und hoch qualifizierten Arbeitnehmern
[C.III.11.a)]	Formular Bestätigung der medizinischen zur Einreise aus zwingenden medizinischen Gründen (DEU)

Kurzfristige Besuchsreisen von unverheirateten Partnern zum in Deutschland lebenden Partner (Deutscher, Unionsbürger oder Staatsangehöriger Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs oder Drittstaatsangehöriger mit bestehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland)

Erklärung zur Beziehung

Die Erklärung ist von der Person auszufüllen, die in Deutschland lebt und die von ihrer Partnerin/ ihrem Partner besucht werden soll. Eine Kopie des Ausweises dieser Person ist beizufügen. Beide Partner müssen die Erklärung unterschreiben.

Hiermit erkläre ich,		
Name, Vorname:	ini kolif jakolik madifi jaka menjelih meljili daga admira, mal j	
geboren am:	Staatsangehörigkeit:	
wohnhaft in Deutschland		
(Adresse):		
Telefonische Erreichbarkeit:		
dass ich eine auf Dauer angelegte	e Beziehung/Partnerschaft führe mit:	
Name, Vorname:		
geboren am:	Staatsangehörigkeit:	
wohnhaft in Drittstaat	Contraction of the Contraction o	
(Adresse):	and working the control of the state of the	
Ich erkläre hiermit außerdem, dass (z.B. Einhaltung des Mindestabstan Quarantänevorschriften) halten werd	ich mich an die nationalen gesundheitsspezifischen Regelungen ndes/Schutzmaßnahmen bei Kontakt zu anderen Personen, de. Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach acht habe und dass sie richtig und vollständig sind.	
	ns, for an in in a discussion of the second	
Ort, Datum	Unterschrift	
Unterschrift des im Drittstaat leben	den Partners:	
Ort, Datum	Unterschrift	

Ergänzende Erläuterungen zum vorstehenden Formular "Erklärung zur Beziehung" für kurzfristige Besuchsreisen zum unverheirateten Partner nach Deutschland

Wichtige Hinweise:

Für kurzfristige Besuchsreisen Drittstaatsangehöriger zum unverheirateten Partner nach Deutschland besteht **grundsätzlich** eine **Visumpflicht**. Das vorstehende Formular ersetzt das Visum nicht, sondern dient dem Nachweis eines auch während der SARSweCoV2-Pandemie zulässigen Einreisegrundes gegenüber den befördernden **Fluggesellschaften** und bei der **Grenzkontrolle**. Das Formular ist während der Reise zusammen mit den anderen erforderlichen Unterlagen (siehe unten Punkt b.) mitzuführen.

Bei Staatsangehörigen, die von der Visumpflicht für kurzfristige Besuchsreisen befreit sind, ist für Besuchsreisen zum unverheirateten Partner die Vorlage einer Konsularbescheinigung <u>nicht</u> erforderlich. Die deutschen Auslandsvertretungen stellen für diese Fälle keine Konsularbescheinigungen aus. Vielmehr ist in diesen Fällen das vorstehende Formular (S. 1) zu verwenden und bei der Reise mitzuführen.

Seit dem 10. August 2020 sind kurzfristige Besuchsreisen zum unverheirateten Partner nach Deutschland (max. 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen) für drittstaatsangehörige Partner unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

a. Voraussetzungen:

Der einladende Partner ist Deutscher, Unionsbürger, Staatsangehöriger Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs oder Drittstaatsangehöriger mit langfristigem Aufenthaltsrecht in Deutschland. Die Beziehung/Partnerschaft ist langfristig, d.h. auf Dauer angelegt und beide Partner haben sich zuvor mindestens einmal persönlich getroffen.

b. Zum Nachweis sind bei der Einreise geeignete Unterlagen mitzuführen:

- Einladung der in Deutschland wohnhaften Person nebst Kopie der Ausweispapiere des Einladenden,
- Erklärung beider Partner zur Beziehung (S. 1 dieses Dokuments) sowie
- Nachweise über vorherige persönliche Treffen, insbesondere anhand von Passstempeln bzw. Reiseunterlagen/Flugtickets.

Ergänzend ist zum Nachweis der bestehenden Beziehung eine Dokumentation durch Fotos, Soziale Medien, Brief- oder E-Mail-Korrespondenz möglich.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen-liste.html#f13738796

Ergänzende Erläuterungen zum vorstehenden Formular "Erklärung zur Beziehung und zum zwingenden Einreisegrund" für kurzfristige gemeinsame Besuchsreisen unverheirateter Paare nach Deutschland aus zwingenden Gründen

Wichtige Hinweise:

Bei kurzfristigen gemeinsamen Besuchsreisen unverheirateter Paare nach Deutschland gilt für den Drittstaatsangehörigen **grundsätzlich** die **Visumpflicht**. Das vorstehende Formular ersetzt das Visum nicht, sondern dient dem Nachweis eines auch während der SARS-CoV2-Pandemie zulässigen Einreisegrundes gegenüber den befördernden **Fluggesellschaften** und bei der **Grenzkontrolle**. Das Formular ist während der Reise zusammen mit den anderen erforderlichen Unterlagen (siehe unten Punkt b.) mitzuführen.

Bei Staatsangehörigen, die von der Visumpflicht für kurzfristige Besuchsreisen befreit sind, ist für kurzfristige gemeinsame Besuchsreisen unverheirateter Paare die Vorlage einer Konsularbescheinigung durch den Drittstaatsangehörigen <u>nicht</u> erforderlich. Die deutschen Auslandsvertretungen stellen für diese Fälle keine Konsularbescheinigungen aus. Vielmehr ist in diesen Fällen das vorstehende Formular (S. 1) zu verwenden und bei der Reise mitzuführen.

Seit dem 10. August 2020 sind kurzfristige gemeinsame Besuchsreisen unverheirateter Paare nach Deutschland (max. 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen) unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

a. Voraussetzungen:

Einer der Partner ist Deutscher, Unionsbürger oder Staatsangehöriger Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs. Die Beziehung/Partnerschaft ist langfristig, d.h. auf Dauer angelegt und es besteht ein gemeinsamer Wohnsitz im Ausland. Für die Einreise liegen zwingende Gründe vor (z. B. Geburt, Hochzeit, oder Beisetzung naher Angehöriger).

b. Zum Nachweis sind bei der Einreise geeignete Unterlagen mitzuführen:

- Erklärung beider Partner zur Beziehung und zum zwingenden Einreisegrund (S. 1 dieses Dokuments) sowie
- Nachweise über die bestehende Beziehung, insbesondere über einen bestehenden gemeinsamen Wohnsitz im Ausland.

Ergänzend ist zum Nachweis der bestehenden Beziehung eine Dokumentation durch Fotos, Soziale Medien, Brief- oder E-Mail-Korrespondenz möglich.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen-liste.html#f13738796

Gemeinsame kurzfristige Reisen unverheirateter Paare aus zwingenden Gründen, bei denen ein Partner oder eine Partnerin Deutscher oder Unionsbürger oder Staatsangehöriger Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs ist

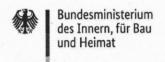
Erklärung zur Beziehung und zum zwingenden Einreisegrund

Die Erklärung ist von der Person mit einer oben angegebenen Staatsangehörigkeit auszufüllen. Eine Kopie des Ausweises dieser Person ist beizufügen. Beide Partner müssen die Erklärung unterschreiben.

Hiermit erkläre ich,		
Name, Vorname:	and provided the delegacity rate was self-provided and acceptable and	
geboren am:	Staatsangehörigkeit:	
wohnhaft (Adresse):		
dass ich eine auf Dauer angeleg	ngelegte Beziehung/Partnerschaft führe mit:	
Name, Vorname:		
geboren am:	Staatsangehörigkeit:	
wohnhaft (Adresse):	are Brekling of the service of the s	
Es liegt folgender zwingender per	contraction to the contraction of the contraction o	
(z.B. Einhaltung des Mindestabst Quarantänevorschriften) halten w bestem Wissen und Gewissen ge	s ich mich an die nationalen gesundheitsspezifischen Regelungen andes/Schutzmaßnahmen bei Kontakt zu anderen Personen, erde. Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach macht habe und dass sie richtig und vollständig sind.	
Ort, Datum	Unterschrift	
Unterschrift des drittstaatsangeh	örigen Partners:	
Ort, Datum	Unterschrift	

(Seite 1 von 2)

© Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-FAX +49 30 18 681-

m3@bmi.bund.de www.bmi.bund.de

Betreff: Covid-19-Pandemie; Verfahrenshinweise für die

Ausländerbehörden bei abgelaufenen D-Visa

Bezug: Meine Schreiben vom 25. März und 09. April 2020

Aktenzeichen: M3-51000/2#5

Berlin, 12. Juni 2020

Seite 1 von 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meinen o.g. Bezugsschreiben gebe ich zum Umgang mit D-Visa und bereits erteilten Zustimmungen von Ausländerbehörden, die im Zusammenhang mit den aktuellen Reisebeschränkungen im Ausland abgelaufen sind und daher nicht zu einer Einreise nach Deutschland genutzt werden konnten, folgende Informationen verbunden mit der Bitte um Erteilung einer Globalzustimmung durch die Länder.

A. "Neuvisierung" abgelaufener D-Visa im Ausland

Drittstaatsangehörige, deren D-Visum nach dem 15. März 2020 zur Einreise nach Deutschland berechtigt hätte, bei denen das Visum aufgrund der Reisebeschränkungen jedoch nicht zur Einreise nach Deutschland genutzt werden konnte und das Visum in der Folge im Ausland abgelaufen ist, können bei der für die Erstausstellung zuständigen deutschen Auslandsvertretung eine sog. "Neuvisierung" beantragen, sobald die Reisebeschränkungen insoweit aufgehoben sind. Für den Antrag auf Neuvisierung wird eine Frist von einem Monat gewährt. Fristbeginn ist der Zeitpunkt, zu

dem die Möglichkeit der Antragstellung auf der Webseite der Auslandsvertretung bekanntgegeben wird. Nach Fristablauf steht es den Betroffenen frei, einen neuen Visumantrag zu stellen. Für eine Neuvisierung entsteht grds. keine Bearbeitungsgebühr.

I. Verfahren der "Neuvisierung"

Die "Neuausstellung" oder Verlängerung eines bereits abgelaufenen Visums ist technisch nicht möglich. Ziel der Neuvisierung ist es, in Fällen, in denen sich der Reisezweck nicht geändert hat, mit reduziertem Prüfumfang zügig eine Einreise mit gültigem Visum nach Deutschland zu ermöglichen.

a) Prüfung durch die deutschen Auslandsvertretungen

Die Prüfung, ob eine "Neuvisierung" möglich ist, obliegt der zuständigen Auslandsvertretung auf der Grundlage der dort vorliegenden Visumakte des Erstantrages (Altantrag). Um auszuschließen, dass einzelne Voraussetzungen durch den zwischenzeitlichen Zeitablauf nicht mehr vorliegen, muss der Antragsteller im Einzelfall je nach Aufenthaltszweck mit dem Antrag auf Neuvisierung ggf. aktualisierte Unterlagen nachreichen (sh. II.).

Für die Nachreichung aktualisierter Unterlagen gilt eine Frist von drei Monaten ab Antragstellung. In begründeten Einzelfällen ist eine längere Frist möglich.

b) Beteiligung der Ausländerbehörden

Liegen auf der Grundlage aller ggf. nachzureichenden aktualisierten Unterlagen die Erteilungsvoraussetzungen, die Grundlage der ersten Visumerteilung waren, weiterhin vor, und haben die Länder Globalzustimmungen zu den Neuvisierungen erteilt (sh. C.), ist keine erneute Beteiligung der Ausländerbehörden durch die Auslandsvertretungen erforderlich.

Liegen vom Altantrag abweichende Tatsachen vor, die eine erneute Beteiligung der Ausländerbehörde erfordern ("faktischer Neuantrag"), wird diese von der Auslandsvertretung angestoßen, mit dem Hinweis darauf, dass es sich um einen sog. "Altfall" handelt, um eine zügige Bearbeitung der zuständigen Ausländerbehörde zu ermöglichen.

c) Erneute persönliche Vorsprache des Antragstellers

Die für eine Visumerteilung vorgesehenen Register- und Sicherheitsabfragen erfolgen auch bei Neuvisierungen in jedem Fall. Sofern die Stellung des Visumantrags (Abnahme der Biometriedaten) zum Zeitpunkt des Antrags auf Neuvisierung nicht länger als sechs Monate zurückliegt, ist jedoch grundsätzlich keine erneute Vorsprache des Antragstellers zur Abgabe von Biometriedaten erforderlich. Liegt die Antragstellung länger zurück, muss der Antragsteller biometrische Daten neu abgeben (andere Fristregelung als zur Neuvisierung).

II. Prüfungsumfang im Einzelfall

1. Prüfung nach Aufenthaltszweck

Die Auslandsvertretungen prüfen alle Aspekte neu, bei denen sich zwischenzeitlich eine Änderung ergeben haben kann, und fordern zu diesem Zweck entsprechende Dokumente bzw. Bestätigungen ihres Fortbestands an.

a) Visa zum Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung und zum Zweck der Erwerbstätigkeit

- Bei Visa zum Zweck der Ausbildung bzw. der Erwerbstätigkeit lassen sich die Auslandsvertretungen den Fortbestand des Ausbildungsvertrags, der Zulassung der Bildungseinrichtung bzw. des Arbeitsvertrags oder konkreten Arbeitsplatzangebots bestätigen. Zulassungen der Hochschulen müssen nicht erneut erteilt und damit für Visa zum Zweck des Studiums auch nicht erneut vorgelegt werden. Für das laufende Semester muss eine Immatrikulationsbescheinigung oder ein anderer Nachweis nachgereicht werden.
- Soweit sich die Arbeitsbedingungen nicht geändert haben und die Geltungsdauer der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) gem. § 34 Abs. 1 Nr. 1 BeschV nicht abgelaufen ist, ist keine erneute Zustimmung der BA erforderlich. Das gilt auch in den Fällen, in denen die BA eine Vorrangprüfung durchgeführt hat. Bei Vorlage eines neuen oder geänderten Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrags oder konkreten Arbeitsplatzangebots mit Änderungen bei Arbeitgeber, Tätigkeit oder Arbeitsbedingungen muss die BA erneut zustimmen, es sei denn, die Ausübung

Berlin, 12.06.2020 Seite 4 von 7

der Beschäftigung ist nunmehr aufgrund einer anderen zur Anwendung kommenden Vorschrift des AufenthG oder der BeschV ohne Zustimmung der BA zulässig.

- Eine erneute Prüfung der Altersgrenze nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG und § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 1 Abs. 2 BeschV ist nicht erforderlich; maßgeblich ist weiterhin der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf erstmalige Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels gestellt wurde (s. auch Anwendungshinweise der BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz Nummer 18.2.5.1). Aus Gleichbehandlungsgründen gilt dies für die Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses (§ 1 Abs. 2 BeschV) entsprechend und findet auch für die Prüfung der 25-Jahre-Altersgrenze nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG Anwendung.
- Soweit ein Aufenthalt zur Berufsausbildung, § 16a AufenthG, oder zum Studium, § 16b AufenthG, die Teilnahme an einem vorbereitenden Sprachkurs oder Studienkolleg umfasst, oder der Besuch eines Sprachkurses beabsichtigt ist, § 16f AufenthG, wird eine aktualisierte Anmeldebestätigung oder Teilnahmezusage gefordert. Für Studien- und Sprachkursaufenthalte ist zudem die Lebensunterhaltssicherung erneut zu prüfen (zum Fortbestand vorliegender Verpflichtungserklärungen sh. unten 2.).
- Bei Aufenthalten zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d AufenthG wird eine aktualisierte Anmeldebestätigung des Bildungsanbieters bzw. eine Bestätigung des Aus/Weiterbildungsvertrags gefordert, bei geändertem Arbeitsplatzangebot bei § 16d Absatz 3 AufenthG zudem eine erneute Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ermöglichung des Ausgleichs, bei Beschäftigungen eine Bestätigung zu den vorliegenden Formularen oder aktualisierte Formulare gefordert. Im Fall des Aufenthalts zum Ablegen einer Prüfung ist eine erneute Bestätigung des Prüfungsanbieters erforderlich.
- Bei Aufenthalten zur Suche eines Ausbildungsplatzes nach § 17 AufenthG sowie zur Suche eines Arbeitsplatzes nach § 20 AufenthG wird ein erneuter Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gefordert.
- Für Forscher, § 18d AufenthG, ist eine Bestätigung der Aufnahmevereinbarung bzw. des entsprechenden Vertrags mit der Forschungseinrichtung sowie der Kostenübernahmeverpflichtung der Forschungseinrichtung erforderlich (entfällt in den Fällen von § 18d Abs. 2 S. 1 AufenthG i.V.m. § 38a Abs. 4a AufenthV).

b) Visa zum Aufenthalt aus familiären Gründen

Für eine "Neuvisierung" für einen Aufenthalt als familiären Gründen gilt ebenfalls, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen sowie die spezifischen Voraussetzungen für den jeweiligen Familiennachzug weiterhin vorliegen müssen.

- Soweit die Lebensunterhaltssicherung bzw. ausreichender Wohnraum nachzuweisen ist, sind im Rahmen der erneuten Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde dafür Bestätigungen bzw. Aktualisierungen vorzulegen (zum Fortbestand vorliegender Verpflichtungserklärungen sh. unten 2.).
- Urkunden und Bescheinigungen sind aktualisiert vorzulegen, soweit sie eine zeitlich begrenzte Gültigkeit hatten und diese nach Aktenlage zwischenzeitlich abgelaufen ist (z.B. Aufenthaltstitel des stammberechtigten Ausländers, Sorgerechtsbescheinigungen, Zustimmung des Sorgeberechtigten zur Ausreise, Sprachzertifikate).
- Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für tatsächliche Veränderungen, z.B. für einen Fall des § 30 Abs. 4 AufenthG, sind entsprechende Personenstandsurkunden (Familienregister) nachzufordern.
- Beim Kindernachzug vor Erreichen des 18. Lebensjahres gilt weiterhin das Datum der ersten Antragstellung fort.
- Bei abgelaufenen Visa zum Elternnachzug erfolgt aus Gründen des Vertrauensschutzes ebenfalls eine Neuvisierung, auch wenn das Kind zwischenzeitlich volljährig geworden ist.
- Für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten sind im ursprünglichen Visumverfahren eingebrachte Belege für das Vorliegen humanitärer Gründe nach § 36a Abs. 2 S. 1 Nrn. 3 und 4 AufenthG zu bestätigen bzw. zu aktualisieren (z.B. ärztliche Atteste).
- Für den Nachzug sonstiger Familienangehöriger nach § 36 Abs. 2 AufenthG sind die im ursprünglichen Visumverfahren eingebrachten Nachweise, die das Vorliegen der außergewöhnlichen Härte im Einzelfall begründen, zu bestätigen bzw. zu aktualisieren (z.B. ärztliche Atteste).

c) Aufnahmeprogramme des Bundes und der Länder nach § 23 AufenthG

Grundsätzlich wird im humanitären Bereich i.d.R. der Grund zur Titelerteilung nicht entfallen, denn die einmal geprüfte und festgestellte Schutzbedürftigkeit und Zusage zur Aufnahme in DEU bleiben bestehen. Zum Fortbestand vorliegender Verpflichtungserklärungen sh. nachfolgend 2..

2. Besonderheit Verpflichtungserklärung

Die im bisherigen Visumverfahren vorgelegte Verpflichtungserklärung besitzt weiter Gültigkeit, sofern vom Zeitpunkt der Bestätigung der Bonität des Verpflichtungsgebers durch die zuständige Behörde bis zur Neuvisierung noch keine sechs Monate vergangen sind. Sollte der Zeitraum mehr als sechs Monate betragen, ist vom Antragsteller eine neue Verpflichtungserklärung beizubringen. Das bedeutet, dass in diesem Fall auch eine erneute Bonitätsprüfung des Verpflichtungsgebers zu erfolgen hat. Das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung als allgemeine Erteilungsvoraussetzung gebietet es, bei der entsprechenden Prüfung auf möglichst aktuelle Nachweise zurückzugreifen.

B. Visierung bei bereits erteilter Zustimmung der Ausländerbehörde

In Fällen, in denen Visa vor dem Hintergrund der Reisebeschränkungen nicht erteilt werden konnten, gleichwohl aber bereits Zustimmungen der Ausländerbehörden vorlagen, die zum Zeitpunkt der nun möglichen Visumerteilung abgelaufen sind, gelten die gleichen unter A. dargelegten Maßgaben.

Die Auslandsvertretungen prüfen anhand vorliegender und gegebenenfalls nachzureichender Unterlagen, ob die Erteilungsvoraussetzungen weiter vorliegen.

C. Erteilung der Globalzustimmung durch die Länder

Aufgrund der dargestellten Prüfung durch die zuständige Auslandsvertretung wird sichergestellt, dass nur solche Fälle der "Neuvisierung" unterliegen, in denen sich der Aufenthaltszweck nicht geändert hat und die Erteilungsvoraussetzungen unverändert weiter vorliegen. Soweit erforderlich, hatten die Ausländerbehörden der ursprünglichen Visumerteilung jeweils zugestimmt. Eine erneute Beteiligung der Ausländerbehörden zu prüfenden

Berlin, 12.06.2020 Seite 7 von 7

inlandsbezogenen Erteilungshindernisse werden sich in der Zwischenzeit schwerlich geändert haben. Eine Ausnahme ist das Erfordernis einer neuen Verpflichtungserklärung durch einen inländischen Verpflichtungsgeber, die gegenüber der Ausländerbehörde abzugeben ist, sowie die Prüfung von Lebensunterhalt und Wohnraum beim Familiennachzug.

Das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Visum nicht erteilt wurde, aber eine Zustimmung der Ausländerbehörde bereits vorlag, die mittlerweile abgelaufen ist.

Eine fakultative Beteiligung der Ausländerbehörden durch die Auslandsvertretungen im Einzelfall bleibt jeweils unbenommen.

Die Länder werden daher um Erteilung jeweils einer Globalzustimmung zu den beschriebenen Neuvisierungen und Visumerteilungen gebeten.

Der Text könnte folgendermaßen lauten:

"Für Land XY stimme ich der Neuvisierung aufgrund von Visa, die nach dem 15. März 2020 gültig waren und zwischenzeitlich aufgrund der Reisebeschränkung infolge der COVID-19-Pandemie abgelaufen sind und zu denen eine Ausländerbehörde bereits ihre Zustimmung erteilt hatte, sowie der Erteilung von Visa, für die eine mittlerweile abgelaufene Zustimmung einer Ausländerbehörde vorlag, zu.

Ausgenommen sind

- Visa, denen eine Verpflichtungserklärung eines inländischen Verpflichtungsgebers zugrunde liegt und deren Bestätigung der Bonität durch die Ausländerbehörde im Zeitpunkt des Antrags auf Neuvisierung länger als sechs Monate zurückliegt und
- Visa zum Zweck des Familiennachzugs, für die die Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. ausreichend zur Verfügung stehender Wohnraum nachzuweisen ist."

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

elektr. gez.

Dr. Hornung

Erklärung zur unbedingten Erforderlichkeit einer kurzfristigen Geschäftsreise

Hiermit erkläre ich,
Name, Vorname:
geboren am: Staatsangehörigkeit:
wohnhaft (Adresse):
Personalausweis-/Reisepassnummer:
in meiner Eigenschaft als vertretungsberechtigte(r) (falls zutreffend)
(z.B.: Geschäftsführer, Vorstand, Prokurist, vertretungsberechtigter Gesellschafter)
folgenden Unternehmens/folgender Gesellschaft (verpflichtende Angaben):
Firma:
Sitz:
Geschäftsadresse:
Handelsregistereintragung:
(falls keine Handelsregistereintragung existiert, ggf. Angabe anderen Registereintrags)
dass eine Einreise von (im Folgenden der "Geschäftsreisende")
Name, Vorname:
geboren am: Staatsangehörigkeit:
wohnhaft (Adresse):
Reisepassnummer:
nach Deutschland zu folgenden Reisedaten
Einreise nach Deutschland:
Ausreise aus Deutschland:

auch unter Berücksichtigung der COVID-19-Pandemiesituation aus geschäftlichen Gründen unbedingt erforderlich ist.

Angaben zur unbedingten Erforderlichkeit der Geschäftsreise

(genaue Angaben/Erläuterungen zu allen nachstehenden Punkten 1. bis 4. erforderlich):

1.	Beim Geschäftsreisenden handelt es sich um (genaue Beschreibung der Funktion/Tätigkeit des Geschäftsreisenden):
	Assignity accounts that
2.	Aus folgenden Gründen kann die Reise des Geschäftsreisenden zeitlich nicht verschoben werden (genaue Erläuterung der Gründe):
3.	Aus folgenden Gründen kann die Funktion/Tätigkeit des Geschäftsreisenden nicht aus dem Ausland verrichtet werden (genaue Erläuterung der Gründe):
4.	Aus folgenden Gründen ist die Einreise des Geschäftsreisenden aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt erforderlich (genaue Erläuterung der Gründe):
	getorin un
	versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht be und dass diese richtig und vollständig sind.
Or	:: Datum:
Un	terschrift:
	ese Erklärung ist von dem in Deutschland ansässigen Geschäftspartner oder Arbeitgeber derjenigen dritt- atsangehörigen Person abzugeben , die aus einem Drittstaat, für den die EU-weiten Einreisebeschränkungen

Diese Erklärung ist von dem in Deutschland ansässigen Geschäftspartner oder Arbeitgeber derjenigen drittstaatsangehörigen Person abzugeben, die aus einem Drittstaat, für den die EU-weiten Einreisebeschränkungen weiterhin gelten, zu einer kurzfristigen Geschäftsreise nach Deutschland einreisen will. Handelt es sich bei dem Geschäftspartner oder Arbeitgeber um ein Unternehmen bzw. eine Gesellschaft, ist diese Erklärung durch eine vertretungsberechtigte Person, z.B. Geschäftsführer, Prokurist, vetretungsberechtigter Gesellschafter abzugeben. Erklärungen von Geschäftspartnern oder Arbeitgebern ohne Geschäftsadresse in Deutschland sind nicht ausreichend.

Kopien des Personalausweises oder Reisepasses der/des Erklärenden sind beizufügen. Die Erklärung ist durch die/den Erklärende(n) eigenhändig mit dokumentenechtem Schreibgerät (Kugelschreiber, Füllfederhalter) zu unterschreiben.

Erklärung zur unbedingten Erforderlichkeit einer kurzfristigen Geschäftsreise

Hiermit erkläre ich,
Name, Vorname:
geboren am: Staatsangehörigkeit:
wohnhaft (Adresse):
Personalausweis-/Reisepassnummer:
in meiner Eigenschaft als vertretungsberechtigte(r) (falls zutreffend)
(z.B.: Geschäftsführer, Vorstand, Prokurist, vertretungsberechtigter Gesellschafter)
folgenden Unternehmens/folgender Gesellschaft (verpflichtende Angaben):
Firma:
Sitz:
Geschäftsadresse:
Handelsregistereintragung:
(falls keine Handelsregistereintragung existiert, ggf. Angabe anderen Registereintrags)
dass eine Einreise von (im Folgenden der "Geschäftsreisende")
Name, Vorname:
geboren am: Staatsangehörigkeit:
wohnhaft (Adresse):
Reisepassnummer:
nach Deutschland zu folgenden Reisedaten
Einreise nach Deutschland:
Ausreise aus Deutschland:

auch unter Berücksichtigung der COVID-19-Pandemiesituation aus geschäftlichen Gründen unbedingt erforderlich ist.

Ergänzende Erläuterungen zum Formular "Erklärung zur unbedingten Erforderlichkeit einer kurzfristigen Geschäftsreise"

Wichtige Hinweise:

Für kurzfristige Geschäftsreisen nach Deutschland besteht grundsätzlich eine **Visumpflicht**. Das vorstehende Formular ersetzt das Visum nicht, sondern dient der Glaubhaftmachung eines auch während der SARS-CoV2-Pandemie zulässigen Einreisegrundes gegenüber den befördernden **Fluggesellschaften** und bei der **Grenzkontrolle**. Das Formular ist während der Reise mitzuführen (zusammen mit anderen für die Glaubhaftmachung des Einreisegrundes geeigneten Unterlagen).

Bei Staatsangehörigen, die von der Visumpflicht für kurzfristige Geschäftsreisen befreit sind, ist die Vorlage einer Konsularbescheinigung nicht erforderlich. Die deutschen Auslandsvertretungen stellen in diesen Fällen keine Konsularbescheinigungen aus. Vielmehr ist in diesen Fällen das vorstehende Formular (Seiten 1 und 2) zu verwenden und bei der Reise mitzuführen.

Kurzfristige Geschäftsreisen nach Deutschland (max. 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) sind für Drittstaatsangehörige unter den folgenden **Voraussetzungen** möglich:

Geschäftsreisende müssen hinreichend glaubhaft machen, dass die Einreise auch unter Berücksichtigung der Pandemiesituation unbedingt erforderlich ist. Zum Nachweis sind bei der Einreise geeignete Unterlagen mitzuführen. Zur Glaubhaftmachung kann die vom Geschäftspartner oder Arbeitgeber in Deutschland eigenhändig unterzeichnete Erklärung zur unbedingten Erforderlichkeit einer kurzfristigen Geschäftsreise (Seiten 1 und 2 dieses Dokuments) genutzt werden. Eine Erklärung durch einen Geschäftspartner oder Arbeitgeber des Entsendestaates (Drittstaat) ist allein nicht ausreichend.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen-liste.html#f13738796

HAUSANSCHRIFT

ZUR VORLAGE BEI DEN DEUTSCHEN GRENZBEHÖRDEN

POSTANSCHRIFT

INTERNET: WWW.

TEL +

FAX +

Bearbeitet von Vorname Name

TEL-Durchwahl:

@diplo.de

BETREFF

HIER BEZUG

ANI AGE

GZ (bitte bei Antwort angeben)

Ort, Datum

Konsularische Bescheinigung

Die Botschaft/Das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Ort bescheinigt, dass ihm/ihr das beigefügte Schreiben der Name und Sitz des Unternehmens in Deutschland vorgelegen hat. In dem Schreiben bestätigt das Unternehmen die geplante Reise von Mitarbeitern der Name und Sitz des Unternehmens im Drittstaat, zu der die nachfolgenden Angaben gemacht werden:

Datum der Reise (von – bis):

Reiseziel:

Namen der Reisenden

1.

2.

3.

(Bitte ggfs. auf gesondertem Blatt fortfahren)

Der Botschaft/Dem Generalkonsulat wurde glaubhaft gemacht, dass es sich bei den vorgenannten Reisenden um ausländische Fachkräfte oder hoch qualifizierte Arbeitnehmer handelt, deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden kann.

Im Auftrag

FOR SUBMISSION TO THE GERMAN BORDER AUTHORITIES

Consular Certificate

The Embassy/Consulate of the Federal Republic of Germany in location certifies that the attached letter from the name and headquarters of the company in Germany was submitted to it. In the letter, the company certifies the planned travel by employees of name and headquarters of the company in the third country for which the following data are provided:

Date of Travel (from - to):

Travel Destination:

Names of Travelers

1.

2.

3

(Please continue on a separate sheet, if necessary)

It was credibly shown to the Embassy/Consulate that the aforementioned travelers are highly qualified third-country workers whose employment is necessary from an economic perspective and cannot be postponed or performed abroad.

by direction

Attest zur Einreise aus zwingenden medizinischen Gründen

Hiermit erkläre ich,		
Name, Vorname		
in meiner Eigenschaft als		
z. B. behandelnder Arzt, Leiter einer medizinischen Einrichtung		
and interest toles with the east Albert latitles in Jack regraphing to make broad execut Effect words of		
See The Committee of th		
Bezeichnung und Anschrift der medizinischen Einrichtung, Handelsregistereintragung, ggf. anderer Registereintrag		
dass die Einreise der Patientin/des Patienten		
Name, Vorname:		
geboren am: Staatsangehörigkeit		
wohnhaft (Adresse):		
Reisepassnummer:		
zu folgender Behandlung zwingend erforderlich ist:		
Beginn und voraussichtliches Ende der Behandlung:		
Ohne die Behandlung ist das Leben der Patientin/des Patienten bedroht oder es sind im Falle der Nichtbehandlung zumindest erhebliche bleibende Schäden zu befürchten.		
Die Behandlung ist aus folgendem Grund in Deutschland erforderlich:		
Die Behandlung kann nur in Deutschland oder jedenfalls nicht im Herkunftsland der Patientin/des Patiente ausgeführt werden.		
Die Behandlung wurde in Deutschland begonnen und soll nun fortgesetzt werden.		
Ort. Datum Eigenhändige Unterschrift mit dokumentenechtem Schreibgerä		

Ergänzende Erläuterungen zum "Attest zur Einreise aus zwingenden medizinischen Gründen"

Wichtige Hinweise:

Für Einreisen aus zwingenden medizinischen Gründen ins Bundesgebiet besteht **grundsätzlich** eine **Visumpflicht**. Das vorstehende Formular ersetzt das Visum nicht, sondern dient dem Nachweis eines auch während der SARS-CoV2-Pandemie zulässigen Einreisegrundes gegenüber den befördernden **Fluggesellschaften** und bei der **Grenzkontrolle**. Das Formular ist während der Reise mitzuführen.

Bei Staatsangehörigen, die von der Visumpflicht für kurzfristige Reisen befreit sind, ist die Vorlage einer Konsularbescheinigung <u>nicht</u> erforderlich. Die deutschen Auslandsvertretungen stellen für diese Fälle keine Konsularbescheinigungen aus. Vielmehr ist in diesen Fällen das vorstehende Formular (S. 1) zu verwenden und bei der Reise mitzuführen.

Eine Einreise ins Bundesgebiet ist auch während der SARS-CoV2-Pandemie **aus zwingenden medizinischen Gründen** möglich. Zwingende medizinische Gründe können vorliegen, wenn eine Behandlung nur in Deutschland oder jedenfalls nicht im Herkunftsland ausgeführt werden kann oder hier bereits begonnen wurde, und wenn ohne die Behandlung das Leben bedroht ist oder bei Nichtbehandlung erhebliche bleibende Schäden zu befürchten sind. Dies ist durch ein ärztliches Attest, wie z.B. dieser Erklärung des in Deutschland behandelnden Arztes nachzuweisen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen-liste.html#f13738796